



**Kanton Schwyz**

**Gemeinde Freienbach**

---

## Kommunale Richtplanung **Übersicht der Einwendungen**

---

*Die Unterlagen lagen vom 31. August 2018 bis zum 31. Oktober 2018 öffentlich zur Mitwirkung auf. In dieser Zeit sind 37 Einwendungen eingereicht worden.*

### **Hinweis**

Zur Behandlung der eingereichten Einwendungen gibt die vorliegende „Übersicht der Einwendungen“ Auskunft. Jeder Teilnehmer bekommt den gesamten Bericht zugestellt. Dieser ist anonym abgefasst. Im zugestellten Bericht wird gleichzeitig der jeweilige Textbereich, welcher den Einwendenden betrifft, farbig markiert. Damit kann ein Gesamtüberblick wie auch eine persönliche Behandlung gewährleistet werden.

350-60  
03. Mai 2019

---



**Büro für Raumplanung AG**

**Remund + Kuster**

Churerstrasse 47 ■ Tel 055 415 00 15  
Postfach 147 ■ info@rkplaner.ch  
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
1	0	Generell	Berücksichtigung neuer Themen begrüssenswert	Kommunale Radrouten, Entwicklung einer Gesamtschau 2040, oder Akzentuierung neuer Gebote der Raumplanung, wie das Prinzip Innen- vor Aussenentwicklung.	Kennntnisnahme.
2	0	Generell	Vollumfänglicher Marschhalt "Genug ist genug"	-	Kennntnisnahme.
3	0	Generell	Abkürzungsverzeichnis erstellen	Viele Abkürzungen, welche nicht für jedermann verständlich sind.	Berücksichtigt.
4	0	Generell	Alles im Richtplan muss einer Wirtschaftlichkeits- und Finanzierbarkeitsrechnung standhalten können.	Ansprüche bezüglich Arbeitsplätze, Umweltschutz durch Transportoptimierungen, Finanzierbarkeiten usw. dürfen nicht einfach ausgeblendet werden.	Teilweise berücksichtigt. - Nicht stufengerecht im kommunalen Richtplan - Interessenabwägung ist gemacht - Sachgeschäfte kommen vor die Bürger - Nicht finanzierbare Themen sind nicht enthalten.
5	0	Generell (Planung)	Begrüssung als eine methodisch richtige Auslegeordnung der raumwirksamen Herausforderungen	Würdigung Entwurf als aufwendig erstellte Diskussionsgrundlage.	Kennntnisnahme.
6	0	Generell (Planung)	Anerkennung für die umfassende Arbeit, welche auch Aspekte des kommunalen und übergeordneten Natur- und Landschaftsschutz aufgenommen hat.	-	Kennntnisnahme.
7	0	Generell (Vorgehen)	Begrüssung gesamthafte Überarbeitung kommunale Richtplanung	Aufgrund Notwendigkeit Überführung verschiedener Planungen informeller Art (Bsp. Testplanung Pfäffikon Ost) in formelle Instrumente der Raumplanung.	Kennntnisnahme.
8	0	Generell	Mangelnde Darstellungsqualität	Zahlreiche wesentliche aber unlesbare Grundlagen einkopiert (ob digital oder gedruckt).	Kennntnisnahme. Aufgrund der begrenzten Kapazität für die öffentliche Aufschaltung auf der Website, musste eine komprimierte Version erstellt werden. Nachträglich wurden die wichtigsten Darstellungen per Mail nachgeschickt.
9	0	Generell (kant. Richtplan)	Ständige Änderung des kant. Richtplans nachteilig	Systemvorgabe macht ihn unpräzise, beliebig auslegbar und jedenfalls völlig unverbindlich. Festgestellte Mängel erfordern eine Korrektur, um die kantonale Richtplanung zu einem brauchbaren kantonalen Koordinationsinstrument aufzuwerten.	Nicht Gegenstand kommunaler Richtplan. Der kantonale Richtplan ist nicht Gegenstand dieses Mitwirkungsverfahrens. Der kantonale Richtplan ist ein eigenes Richtplanverfahren. Ansprechpartner ist das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz.
10	0	Generell (kant. Richtplan)	ARE ist die vorliegende Stellungnahme (Einwender Nr. 18) zuzustellen.	-	Kennntnisnahme. Das ARE erhält Einsicht in den Mitwirkungsbericht.
11	0	Generell (Mitwirkung)	Keine Print-Versionen an Bevölkerung abgegeben.	Verweis an das R+K Büro für Raumplanung AG, welche Papierversionen mit einer Vielzahl an unleserlichen Inhalten zum Preis von Fr. 271.20 verkaufte. Nach Beanstandung wurde der Preis auf Fr. 50.- reduziert. Der Rest wurde durch die Gemeinde bzw. Steuerzahler bezahlt. Erst auf Nachfrage wurden lesbare Informationen zugestellt.	Kennntnisnahme. Der tatsächliche Aufwand für die Herstellung von Printversionen (Pläne und Berichte) ist erheblich. Daher wurde der Preis auf einen Unkostenbeitrag reduziert.
12	0	Generell (Mitwirkung)	Auswertungen Stellungnahmen öffentlich	Insbesondere bei Abwägung von widersprüchlichen Rückmeldungen gilt das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Nebst den unveränderten/ungekürzten Stellungnahmen sind deren Verfasser auf der Website auszuweisen. Die Stellungnahmen sind in Papierform zu archivieren.	Nicht berücksichtigt. Die Einwendungen werden von der Planungskommission und vom Gemeinderat behandelt. Die Formulierungen werden zu besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst und thematisch geordnet.
13	0	Generell (Mitwirkung)	Aufklärung Bevölkerung	Öffentlichkeit hat Anspruch über die Schritte bezüglich kantonalem Richtplan vonseiten ARE und Gemeinderat lückenlos aufgeklärt zu werden.	Nicht Gegenstand kommunaler Richtplan. Kantonaler Richtplan ist nicht Bestandteil der vorliegenden kommunalen Richtplanung. Ansprechpartner ist das Volkswirtschaftsdepartement des Kanton Schwyz.
14	0	Generell (Mitwirkung)	Vermeidung der Mitwirkung der Bevölkerung	Beteiligung der Bevölkerung am Prozess ist tunlichst vermieden worden. Ergebnisse der Raumplanungskommissionsarbeit vermochten den tatsächlichen Interessen der Bevölkerung nicht Gewicht zu geben.	Kennntnisnahme. Zahl der Einwender (37) und Einwendungen (334) zeigen sehr wohl, dass eine Mitwirkung der Bevölkerung bzw. der Organisationen stattgefunden hat. Die Mitwirkungsmöglichkeit wurde genutzt. Die Anliegen der Einwender gehen zum Teil weit auseinander.
15	0	Generell (Mitwirkung)	Mitwirkungsprozesse der Bevölkerung sind nicht im Gange	Aussage, dass Mitwirkungsprozesse der Bevölkerung im Gange sind, ist unzutreffend. Bevölkerung kann seit Jahren nicht mitwirken. Existieren falsche Protokolle zum "Höfner Dialog", welche nicht korrigiert wurden, trotz Beanstandung bei Regierungsrat Othmar Reichmuth.	Nicht Gegenstand kommunaler Richtplan. Zuständigkeit für den Höfner Dialog liegt beim Tiefbauamt des Kanton Schwyz.
16	0	Generell (Planung)	Offenlegung der Kosten des kommunalen Richtplans	Entschädigungen Gemeinderat; Entschädigung Planungskommission; Büro R+K und behördlich mandatierte Testplaner; Rechtsberatung; Beiträge an "Verein Agglomeration Obersee" resp. an Dritte; Publikationskosten und Info-Veranstaltung vom 12.09.2018.	Kennntnisnahme. Der Gemeinderat legt die Kosten soweit diese im Zusammenhang mit diesem Richtplan stehen offen.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
17	0	Generell (Planung)	Dienste R+K unzulänglich, einseitig und unprofessionell	Muss zur massiven Kürzung der Mandatszahlungen führen. Fordern umfassende Auskunft zum doppelten Spiel, dieses seit Jahrzehnten bevorzugten Büros und Bekanntgabe der Gesamtzahlung. Ausserdem Auskunft, welche Verantwortlichen diese Schlussfassung von R+K genehmigt und freigegeben haben.	Kenntnisnahme. Das Büro Remund+Kuster ist ein angesehenes und versiertes Raumplanungsbüro, welches in mehreren Kantonen der Deutschschweiz tätig ist. Es handelt sich um die einzige Einwendung mit dem Fokus auf R+K, womit von einer Einzelmeinung ausgegangen werden kann. Die Schlussfassung wurde von R+K wie auch von der Gemeinde freigegeben.
18	0	Generell (Planung)	Mängel der kommunalen Richtplanung sind gravierend	Der Richtplan scheint offensichtlich nach den Vorstellungen der potenziellen Profiteure mit Billigung des Gemeinderates herangereift zu sein. Die Verantwortlichen sind rechtsstaatlich korrekt und umfassend zu ermitteln.	Nicht Gegenstand kommunaler Richtplan. Der kommunale Richtplan wurde vom Amt für Raumentwicklung vorgeprüft.
19	0	Generell (Planung)	Schaden der Planung darf nicht der Öffentlichkeit überbunden werden	Der Schaden durch rechtsverletzende, missbräuchliche Planung darf nicht der Öffentlichkeit überbunden werden. Gegenüber den fehlbaren Verantwortlichen sind nach dem Verursacherprinzip Regressforderungen zu stellen.	Nicht Gegenstand kommunaler Richtplan.
20	0	Generell (Planung)	Bedenken der Bevölkerung werden nicht wahrgenommen	Verantwortliche Planer und Gemeindepräsident wollen Gemeindebevölkerung nicht wahrnehmen oder marginalisieren die Bedenken.	Nicht Gegenstand kommunaler Richtplan. Behauptung ohne Grundlage.
21	0	Generell (Planung)	Kritik an Agglo Obersee. Ausstieg aus Verein Agglo Obersee. Siedlungsentwicklung nach innen keine demokratisch legitimierte Aufgabe für die Agglo Obersee	Agglo Obersee bietet keine koordinierte Planung gemäss Definition und Rechtsvorgaben. Gemeinde Beteiligung ohne rechtliches Fundament konstruiert und nicht demokratisch abgestützt. Sofortiger Ausstieg aus Verein "Agglomeration Obersee", da Grundlagen wertlos sind, da erforderliche Fakten und verbindliche Erwägungen fehlen.	Nicht Gegenstand kommunaler Richtplan.
22	0	Generell (Planung)	Unzulässigkeit öffentlich-rechtlicher Einzonungsverträge	Öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge sind unzulässig. Erst nach verbindlicher Gutheissung von Einzonungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zu den Details überhaupt möglich.	Nicht berücksichtigt. Gemäss Art. 36h PBG kann bei Einzonungen, anstatt den Gemeindeanteil der Mehrwertabgabe zu erheben, ein gleichwertiger Infrastrukturvertrag mit dem Abgabepflichtigen abgeschlossen werden.
23	1.1	Generell	Ergänzung "Naheholungsräume" bei der kommunalen Aufgabe.	Ergänzung: "(...) soll die langfristige Entwicklung von Siedlung, (...), Naheholungsräumen und weiteren Raumnutzungen (...).	Berücksichtigt
24	1.1	Generell	Gefahr der Zementierung von Zuständen durch geminderte Flexibilität der Nutzungsplanung im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung.	Richtplänen dürfen daher nie zu engmaschig ausgestaltet werden (wie in diesem Fall) und sollen sich auf ein behördenverbindliches Minimum reduzieren. Ebenso sollen richtungsweisende und visionäre Gedanken nicht überhandnehmen. Richtplanung darf kein utopischer Wunschkatalog werden.	Kenntnisnahme.
25	1.1	Generell (Planung)	Setzung Innenentwicklung als Schwerpunktthema ist willkürlich und rechtswidrig. Ist nicht im öffentlichen Interesse.	Das Setzen des Schwerpunktthemas Innenentwicklung ist willkürlich und rechtswidrig, weil vorrangige Gesamtbetrachtung für die Gemeinde Freienbach ausgeklammert wird (und als unter anderem abgetan wird). Es wird abgeleitet, alle anderen Planungsbereiche seien diesem unterzuordnen und könnten von ihm gesteuert werden. Themensetzung nicht im öffentlichen Interesse, da Erschliessungskapazitäten an ihre Grenzen gelangt sind. Zieldichten sind nicht durchsetzbar.	Nicht berücksichtigt. RPG-Revision zeigt den Willen der Bevölkerung, national wie auch kantonal, zu diesem Thema. RPG und kantonaler Richtplan (RES-1.2) verlangen den Schwerpunkt der Innenentwicklung.
26	1.2.2	Generell	Enorme Bedeutung des kommunalen Richtplans klarer zum Ausdruck bringen	Hinweis, dass den kommunalen Richtplänen eine enorme Bedeutung als zukunftsweisendes Planungsinstrument (da davon ausgegangen werden kann, dass ohne vorausgehende kommunale und oder kantonale Richtplaneinträge keine Einzonungen mehr getätigt werden) zukommt. Deshalb dies klarer zum Ausdruck bringen.	Berücksichtigt. Bedeutung wird im Richtplantext verdeutlicht.
27	1.2.2	Generell (Vorgehen)	Verzicht auf Gesamtrevision der Nutzungsplanung vergibt Möglichkeiten. Verzicht auf Gesamtrevision der Nutzungsplanung unzulässig.	Verzicht auf Gesamtzonenrevision vergibt Chancen der Siedlungsentwicklung nach innen, einer Gesamtschau, insbesondere kombinierte Massnahmen beim Baureglement. Richtplan sei in Bezug auf das gewählte Verfahren nicht zu genehmigen.	Kenntnisnahme. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den langwierigen Einsprachen + Beschwerden etc. wird voraussichtlich eine Gesamtrevision innert Frist schwierig. Sie bleibt aber nicht ausgeschlossen. PBG schreibt keine Gesamtrevision vor. Einzig der Planungshorizont der Themen von 15 Jahren wird genannt. Kant. Richtplan spricht von Ortsplanungsvorhaben (Teil- oder Gesamtrevisionen), also ebenfalls keine Bestimmung, dass Gesamtrevision zwingend ist.
28	1.2.2	Generell (Vorgehen)	Von gesamthafter Überprüfung der Zonenpläne kann nicht abgesehen werden.	Die behauptete thematische Gesamtinteressenabwägung hat im Rahmen des kommunalen Richtplans nicht stattgefunden. Stufenmethodik von RPG und RPV ist rechtlich bindend und kann nicht via Gemeinderatsbeschluss ausser Kraft gesetzt werden. Gesamtbeurteilung erst genüge getan, wenn der Souverän das letzte Wort gesprochen hat.	Kenntnisnahme. Aufgrund der bisherigen Erfahrung mit den langwierigen Einsprachen + Beschwerden im Rahmen von Nutzungsplanungen etc. wird voraussichtlich eine Gesamtrevision innert Frist schwierig. Sie bleibt aber nicht ausgeschlossen. Teilrevisionen von Nutzungsplanungen unterliegen gleich wie die Gesamtrevision der Zustimmung durch den Souverän. Der kommunale Richtplan ist Sache des Gemeinderats unter Mitwirkung der Bevölkerung. Er ist behördenverbindlich und wird vom Gemeinderat, nach Regierungsratsbeschluss, erlassen.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
29	1.3	Generell (Vorgehen)	Koordination zwischen kommunalen und kantonalen Richtplan fand im Vorfeld nicht statt.	Vergleich zwischen kantonalem und kommunalem Richtplan zeigt, dass sie nicht kompatibel sind. Hin- und Herschieben der Verantwortlichkeiten zwischen der Gemeinde und dem Kanton dient der Irreführung und hat System. Beanstanden der Unzulänglichkeiten und fehlender Rechtssicherheit, und bestreiten Behördenverbindlichkeit solcher Grundlagen.	Kenntnisnahme. Trifft nicht zu. Nebst der Koordination mit dem Kant. Richtplan wurde der komm. Richtplan vom Volkswirtschaftsdepartement vorgeprüft.
30	1.4	Generell (Vorgehen)	Aufteilung Teilrichtplankarten verwischt Gesamtzusammenhang.	Besonders bezüglich Erschliessung von SEG und SVG. Mit Aufteilung wird verwischt, dass viele Inhalte nicht übereinstimmen.	Nicht berücksichtigt. Aufteilung wurde aufgrund der Lesbarkeit vorgenommen.
31	1.5	Generell (Vorgehen)	Beschluss 1-A lit d ist rechtswidrig. Grundeigentümergebündliche Umsetzung muss auf einer vom Souverän gutgeheissenen Gesamtzonenplan-Vorlage beruhen.	-	Nicht berücksichtigt. Aussagen sind nicht rechtswidrig. Teilrevisionen begründen ebenfalls Grundeigentümergebündlichkeiten. Teilrevisionen unterliegen, gleich wie die Gesamtrevision, der Zustimmung durch die Stimmbevölkerung.
32	1.5	Generell (Vorgehen)	Titel Beschluss 1-B müsste auch die Totalrevision resp. den Ersatz des Richtplans beinhalten und nicht nur Änderungen.	-	Nicht berücksichtigt. Die Totalrevision des komm. Richtplanes hat in demselben Verfahren, wie die Änderungen des komm. Richtplans zu erfolgen.
33	2	Gesamtschau	Keine SEG ohne Lösung der Verkehrsprobleme.	Bevor die massgeblich durch die Siedlungsentwicklung ausgelösten Verkehrsprobleme keine wirksame Entschärfung erfahren haben, sind keine neuen SEG in den Richtplan aufzunehmen.	Nicht berücksichtigt. Abstimmung Siedlung und Verkehr wird textlich noch präzisiert und ergänzt.
34	2	Siedlung und Verkehr	Keine Siedlungsentwicklung ohne Lösungen für Verkehrsprobleme.	Vorgehen ergänzen: Verkehr vor Siedlungsentwicklung. Erst Siedlungsentwicklung, wenn verkehrliche Engpässe auf Hauptstrassen gelöst sind. Neue Gebiete erst angehen, wenn die verkehrliche Erschliessung geregelt ist.	Nicht berücksichtigt. Abstimmung Siedlung und Verkehr wird textlich noch präzisiert und ergänzt.
35	2	Siedlung und Verkehr	Keine SEG ohne Lösung der Verkehrsprobleme.	Probleme bei der Verdichtung, wenn momentan bereits Probleme mit dem Verkehr bestünden. Einzonungen machen keinen Sinn, ohne bereitstehende Lösungen für den Verkehr.	Nicht berücksichtigt. Abstimmung Siedlung und Verkehr wird textlich noch präzisiert und ergänzt.
36	2.1	Generell	Ökologische Vernetzung und Landwirtschaftsgebiete fehlen im Zielbild 2040, ebenso wie Stossrichtungen des Verkehrs.	Wichtige Themen im Bereich der Landschaft (ökologische Vernetzung oder Landwirtschaftsgebiete) fehlen im Zielbild 2040. Zudem fehlen Aussagen zu Stossrichtungen im Bereich Verkehr. Der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sollte eine grosse Bedeutung zukommen.	Berücksichtigt. Ökologische Vernetzung und Abstimmung Siedlung und Verkehr wird noch präzisiert und ergänzt.
37	2.1	Generell (Planung)	Begrüssung weitere Konkretisierung des Zielbildes 2030 mit SVG und Entwicklungsschwerpunkten.	Widersprüchliche Aussagen der Leitideen des kommunalen Richtplans zu denen des Agglomerationsprogramms wurden weitgehend bereinigt. Erfreut zur Kenntnis genommen, dass der Richtplan zeitlich sehr gut mit der Erarbeitungsfolge des Agglomerationsprogramm 4. Generation übereinstimmt.	Kenntnisnahme.
38	2.1	Generell (Zielbild)	Erschliessung der SEG nicht gegeben. Keine Reservekapazitäten nach 2040 vorhanden.	Hohe Leerstände rechtfertigen keine SEG. Siedlungsentwicklung-Begriff keine positive Qualitätsentwicklung, sondern Zubetonieren der Gemeinde. 4 Erholungsstandorte sind angesichts Entgrünung der Dörfer ungenügend. Es fehlen Visualisierungen/Veranschaulichungen aus allen Himmelsrichtungen gemäss heutigem Standard.	Teilweise berücksichtigt. Die Groberschliessung der SEG Summelen/Oberwacht wird im komm. Richtplan ergänzt. Die übrigen SEG sind weitgehend erschlossen.
39	2.2	Arbeiten	Umzonung Pfäffikon Ost verhindern ohne geeignete Ersatzstandorte.	Konflikt im Hurdnerfeld zwischen bestehender und angedachter Nutzung durch den kommunalen Richtplan und weitere Leitbilder. Die Umzonung käme einer materiellen Enteignung gleich und man wird sich mit entsprechenden demokratischen Mittel zur Wehr setzen. Man sollte Chancen bewahren (für die Industrie und Gewerbe) und nicht verhindern ohne qualitativ gleichwertige Ersatzflächen bezüglich Erschliessung: Arbeitsplätzen werden verdrängt; Diversität an Arbeitsplätze und solide wirtschaftliche Firmen (nicht nur Dienstleister, kein Klumpenrisiko).	Teilweise berücksichtigt. Langfristige Umnutzung ist das Ergebnis der Testplanung. Ersatzstandorte Industrie und Gewerbe sind in den SEG Bäch und Summelen ausgewiesen. In Pfäffikon Ost teilweise Gewerbe vorgesehen. Mit Vollanschluss Halten wäre SEG Summelen gleichwertig bezüglich Strassenanschluss.
40	2.2	Arbeiten	Prüfen einer Erweiterung des Siedlungsgebiets südlich der Autobahn.	Durch Begrenzung des Siedlungsgebiet auf nördlich der Nationalstrasse verbaut man sich Möglichkeiten für Ersatzstandorte auf Jahrzehnte hinaus. Sollte geprüft werden, ob eine Erweiterung des bestehenden Gebiets First/Halten mit angrenzenden Gemeinden möglich ist. Steinfabrikwegfall würde weitere nötige Flächen der Industrie und Gewerbe entziehen.	Nicht berücksichtigt. Konzept Siedlung; keine Siedlungsgebiete südlich der Autobahn. Ausserdem sind südlich keine Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan vorgesehen.
41	2.2	Arbeiten	Wahrung der Chancen für die Produktionsbetriebe in der Gemeinde Freienbach	Kann nicht sein, dass in 10-20 Jahren nur noch Dienstleistungsbetriebe Entwicklungsmöglichkeiten haben. Die hier bestehenden Produktionsbetriebe (Gewerbe und Industrie) müssen ihre Zukunft planen können. Dazu braucht es neben finanziell guten Rahmenbedingungen raumplanerische Sicherheit. Auch massvolle Neuansiedlungen sollten möglich sein.	Teilweise berücksichtigt. Ersatzstandorte Industrie und Gewerbe sind in den SEG Bäch und Summelen ausgewiesen. In Pfäffikon Ost teilweise Gewerbe vorgesehen.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
42	2.2	Siedlung	Siedlungstrenngürtel im Text namentlich erwähnen. Siedlungstrenngürtel "Halten" planerisch darstellen.	Siedlungstrenngürtel im Richtplanteil namentlich erwähnen. Siedlungstrenngürtel im Bereich Halten (neu) soll im "Teilrichtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Ver- und Entsorgung" planerisch dargestellt werden.	Nicht berücksichtigt. Wird nicht aufgenommen, da ein möglicher Widerspruch zum Zubringer Halten bestehen könnte.
43	2.2	Siedlung	Versickerungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet schaffen.	Neuer Abschnitt nach Verdichtungsgebiet: "Entwässerung, Zur Entlastung des Kanalisationsnetzes sind im Siedlungsgebiet für das anfallende Regenwasser Versickerungsmöglichkeiten zu schaffen." Flächen mit Versickerungsmöglichkeiten entlasten die Kanalisation und tragen zum Hochwasserschutz bei.	Teilweise berücksichtigt. Retention nicht Versickerung wird aufgenommen.
44	2.2	Siedlung	Grünraum- und Erlebnisqualität im Siedlungsgebiet im Hinblick auf den Klimawandel steigern.	Ergänzung Siedlungsqualität-Abschnitt: (...) gestaltet werden. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung sind die Grundsätze der urbanen Begrünung zu beachten. (...) und Strukturen zu verfügen, die den Naherholungswert steigern und das soziale Leben fördern. Durch Massnahmen wie Pflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern, Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlegen von Blumenwiesen u.a.m. kann die Grünraum- und Erlebnisqualität im Siedlungsraum gesteigert werden.	Berücksichtigt. Textliche Ergänzung Abschnitt Siedlungsqualität, ohne Benennung des Klimawandels.
45	2.2	Siedlung	Fehlen einer Lagebeurteilung der Situation. Kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit gefordert.	Es fehlt eine kritische Analyse in der Vergangenheit der Grundsätze im Kapitel 2.2. Wurde den Grundsätzen nachgelebt, bezüglich Ortsbilder, gute Wohnsiedlungen zu gestalten, Grünflächen auszuscheiden, soziale Leben zu fördern. Erst aus einer kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und den (Fehl-)Entwicklungen und deren Ursachen können die richtigen Schlüsse für die künftige Politik getroffen werden.	Nicht berücksichtigt. Richtplan befasst sich mit der künftigen Entwicklung.
46	2.2	Siedlung	Begrüssung verschiedener Aspekte	Begrüsst die Anerkennung "verdichten statt einzonen" des Gemeinderats, immerhin ein weniger schnelles Bevölkerungswachstum und die Förderung von preisgünstigem Wohnraum.	Kenntnisnahme.
47	2.2	Siedlung	Identitätsausführungen als reine Leerformeln ohne entsprechende Massnahmen und Ausführungen.	Baulandmobilisierung ist nicht möglich, solange Erschliessung als "unlösbares" Problem erklärt wird. Pole sind nicht erschlossen für weitere Verdichtung. Formulierung Siedlungsqualität zeigt Unmut der Richtplaner bezüglich Engagement für planerische Stärkung der Siedlungsqualität.	Nicht berücksichtigt. Zielbild umfasst generelle wünschbare Zustände. Massnahmen sind im Rahmen der Nutzungsplanung umzusetzen.
48	2.2	Siedlung	Ausführungen zu öffentlichen Infrastrukturen sind unspezifisch.	Planungsinhalt zu den Schulen fehlt, obwohl viele neue Einwohner angezogen werden sollen. Reservierung von Erweiterungsgebieten zu Schulen fehlt.	Berücksichtigt. Strategie öffentliche Bauten und Anlagen fehlt und wird ergänzt.
49	2.2	Siedlung	Fehlender Erhalt erschwinglicher Gewerbe- und Industriezonen.	Raumplanung müsste dafür sorgen, dass "ein grosser Anteil" in der Gemeinde arbeiten und wohnen kann.	Bereits berücksichtigt. Neue Gewerbe- und Industriezonen sind über die SEG Arbeiten ausgewiesen.
50	2.2	Siedlung und Verkehr	Text zum Wohnraumangebot steht im Widerspruch zur Verdichtung.	Heutige immissionsarme Lagen würden durch die Siedlungsaufblähung von neuen schweren Immissionen belastet. Hochhaus-Ghettosiedlungen würden gravierende Immissionen erzeugen und wären diesen ausgesetzt.	Nicht berücksichtigt. Zielsetzung gemäss Kapitel 2.2 des Richtplanteiles ist nach wie vor korrekt.
51	2.3	Verkehr	Bestimmung und Massnahmen aufnehmen für Verschiebung Modalsplit hin zu ÖV und LV um 20 Prozentpunkte.	Leitsatz der Verschiebung des Verkehrs hin zu ÖV und LV zu unbestimmt. Es wird verlangt eine Bestimmung aufzunehmen, worin sich die Anteile von ÖV und LV bis 2030 um mindestens 20 Prozentpunkte erhöhen (Notwendige Erhöhung angesichts der Probleme). Zudem sei detailliert aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen diese Zielvorgabe erreicht wird.	Nicht berücksichtigt. Anreize für Förderung des ÖVs und LVs sind beabsichtigt. Mess- und Steuerungsmöglichkeiten sind begrenzt.
52	2.3	Verkehr	Abklärungen treffen, wie es zu den unerwünschten Auswirkungen des MIVs gekommen ist	Ersuchen des Gemeinderats Abklärungen zu treffen, wie es zu den unerwünschten Auswirkungen des MIVs gekommen ist, unter Einbezug der Öffentlichkeit. Ebenfalls eine kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit angehen.	Nicht berücksichtigt.
53	2.3	Siedlung und Verkehr	Keine Siedlungsverdichtung ohne Lösung der Erschliessungsproblematik	Erschliessungsvoraussetzungen gemäss Art. 31 RPV wurden weder in der kantonalen noch kommunalen Richtplanung mit der gesetzlichen Stufensystematik berücksichtigt. Solange die Erschliessungsproblematik als "nicht lösbar" dargestellt wird, ist keine weitere Siedlungsverdichtung zulässig (Auf- und Neueinzonen setzen primär die generelle Erschliessung voraus, d.h. genügend grosse Verkehrskapazität)	Teilweise berücksichtigt. Art. 31 Abs. 2 RPV spricht von: "Die Übersicht zeigt die Teile der Bauzone, die auf Grund abgeschlossener Planung und Erschliessung baureif sind (...)." Im kommunalen Richtplan wird die Groberschliessung Summeien / Oberwacht / Halten ergänzt.
54	2.3	Verkehr	Von reduzierten unerwünschten Auswirkungen des MIVs kann bei dieser Richtplanung nicht die Rede sein aufgrund fehlender Entlastungsmassnahmen.	Keine Strassenraumgestaltung wäre in der Lage den Verkehr auf der Churerstrasse zu reduzieren. Entlastungsstrasse Süd scheint sehr wohl vorhanden zu sein und wird in der Hinterhand gehalten bis der Leidensdruck gross genug ist.	Nicht berücksichtigt. Die Entlastungsprüfung sowie das Kosten/Nutzen Verhältnis wird bezweifelt. Mit dem Ausbau der A3-Anschlüsse Pfäffikon, Halten, Öltratte werden 3 leistungsfähige Knotenpunkte geschaffen. Mit den jeweiligen Zubringersystemen wird eine Entlastung erwartet.
55	2.4	Landschaft (Schutz)	Änderung "vielfältige" statt "vielzählige" Naherholungsmöglichkeiten erhalten und fördern.		Berücksichtigt

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
56	2.4	Landschaft (Schutz)	Erhalt, Vernetzung, Weiterentwicklung von hochwertigen Landschafts- und Erholungsraums des Bezirks Höfe "nach ökologischen Grundsätzen".	Ergänzung LEK: (...) Landschafts- und Erholungsraums des Bezirks Höfe nach ökologischen Grundsätzen.	Berücksichtigt
57	2.4	Landschaft (Schutz)	Kommunale Inventare als weitere Grundlagen Beschluss Gesamtschau	Ergänzung "Kommunale Inventare": Die kommunalen Inventare zu den Bereichen Natur und Landschaft dienen als Grundlage.	Berücksichtigt
58	2.4	Siedlung	Siedlungstrenngürtel ergänzen, damit wichtige Landschaftsbereiche dazugehören.	Unklare Abgrenzung der Siedlungstrenngürtel sollen ergänzt werden, damit wichtige Landschaftsbereiche ebenfalls dazugehören. Somit soll möglichen Einzonungsbegehren entgegengewirkt werden.	Nicht berücksichtigt. Unschärfe Darstellung ist beabsichtigt und soll Spielraum offen lassen.
59	2.4	Landschaft (Schutz)	Verdichtung führt zu diversen Verschlechterungen in der Gemeinde	Verdichtung würde Naherholungsräume weiter reduzieren, durch neue E+B sowie überbauten Flächen. Verschieben der im Baureglement verlangten besonnten Freiflächen auf die Dächer würde weiter Flächen reduzieren. Zusätzlicher Schattenwurf und Sichtbeeinträchtigungen würden zu riesigen Qualitätseinbußen führen. Siedlungstrenngürtel werden weiter geschmälert. Damit verstösst man gegen übergeordnetes Recht und das Leitbild der Gemeinde.	Nicht berücksichtigt. Bund und Kanton verlangen Verdichtung, die Qualität wird im Rahmen der Projekte durch den Gemeinderat zu beurteilen sein.
60	2.4	Verkehr	Geld für Infrastrukturbauten sehr wohl vorhanden, Aussage ist täuschend	Wer aufzonen und einzonen will mit Mehrertrag von mehr als einer Milliarde, muss fairerweise für die dafür notwendigen Erweiterungen und Erschliessungen aufkommen.	Kenntnisnahme. Über die Finanzierung entscheidet der Stimmbürger im Rahmen der Erschliessungsplanung (Stufe Nutzungsplanung).
61	2.4	Verkehr	Kostenübernahme durch den Kanton entmündigt den betroffenen Bürger	Dass Kosten voll vom Kanton übernommen werden würden, läuft auf eine Entmündigung der betroffenen Bürger ohne Abstimmung hinaus. Via Kantonssteuern müssen die Steuerzahler ja doch alles berappen.	Kenntnisnahme. Für das übergeordnete Strassennetz ist die Gemeinde nicht zuständig.
62	3	Siedlung	Prüfung Umzonung Areal Seeweg zuhanden Öffentlichkeit in Richtplan aufnehmen.	Prüfung der Umzonung Areal Seeweg Freienbach zuhanden der Öffentlichkeit soll in den Richtplan aufgenommen werden.	Nicht berücksichtigt. Es handelt sich um eine private Liegenschaft. Eine Umzonung müsste entschädigt werden.
63	3	Steinfabrik	Steinfabrikareal als raumplanerische Konfliktzone bezeichnen und Suche nach Standorten als Richtplangeschäft aufnehmen.	Zwei neueste Gutachten der ENHK zeigen, wie nutzungssensibel der Bereich Steinfabrik ist. Angesichts der verfahrenen Situation soll die Hafenzonen/das Steinfabrikareal im Richtplan als raumplanerischer Konfliktfall bezeichnet werden. Suche nach Alternativen (z.B. im Zusammenhang mit Pfäffikon Ost) ist als Richtplangeschäft aufzunehmen.	Nicht berücksichtigt. Laufendes Verfahren.
64	3	Steinfabrik	Steinfabrikareal als WMZ bezeichnen und in Berechnung einfließen lassen.	Antrag die Hafenzonen Steinfabrikareal im Richtplan- und Grundlagentext und den Richtplankarten als WMZ zu bezeichnen. Berücksichtigung in Dimensionierungs- und Auslastungsberechnungen und allenfalls Anpassungen der SEG. Steinfabrikareal als Hafenzonen ist Bestandteil der WMZ von Freienbach und ist so im Rahmen des kommunalen Richtplans als bestehende Bauzone für Wohn- und Gewerbebauten zu berücksichtigen. Dies ist ebenfalls in der Verordnung zum Schutz des Frauenwinkels festgelegt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Hafenzonen mit dem Steinfabrikareal bei allen Berechnungen zum Dichtepfad 2040 als bestehende Bauzone für Wohn- und Gewerbebauten berücksichtigt wurde.	Nicht berücksichtigt. Gemäss kant. Richtplan ist das Steinfabrikareal als Bauzone mit speziellen Vorschriften bezeichnet und enthalten. Dies wird im kommunalen Richtplan nicht geändert. Folglich ist das Steinfabrikareal nicht Teil der WMZ-Zonen. Praktisch keine Änderung für die Bauzonenauslastung (Aufgrund der geringen unbebauten Mischzonen).
65	3	Steinfabrik	Areal Steinfabrik für Kantonsschule vorschlagen.	Fehlende Aussage zur Umstrukturierung Steinfabrik. Das Areal Steinfabrik für die Entwicklung der Kantonsschule vorzuschlagen. Vorteile wären bessere Erschliessung über den ÖV, während bisherige KS mit Wohnen abgetauscht wird, welche eine gute Erschliessung zur Autobahn hat. Weitere Qualitäten wären Belebung des Hafenaareals. Ist dies nicht möglich, sollte eine Entwicklung gemäss Stellungnahme ENHK in Richtung Erholungs- und Freizeitaltzone ins Auge gefasst werden.	Zu prüfen. Der Standort wäre ideal bezüglich ÖV und Lage, und entspricht zum Beispiel dem Standort der HSR in Rapperswil.
66	3	Steinfabrik	Verletzung übergeordnete Schutzbestimmungen	Missachtung des Art. 5a, Abs. 3 RPV zur Auftragserteilung zur Sicherung der für Rückzonung vorgesehenen Flächen. ENHK- und EDK-Gutachten haben gezeigt, dass der kommunale und kantonale Richtplan mit der Zuordnung des Steinfabrikareals übergeordnete Schutzbestimmungen verletzt.	Kenntnisnahme. Laufendes Verfahren.
67	3	Steinfabrik	NHG-Vorgabe bezüglich Steinfabrikareal ist im Richtplan umzusetzen.	Beschluss 5.1 ist zu dürrig. Nicht das "Prüfen" sondern das "Gewährleisten" der Sicherung der Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte ist gesetzlich verlangt.	Kenntnisnahme. Laufendes Verfahren.
68	3.1	SEG	Keine SEG, solange Potenzial Nähe Bahnhof und Pfäffikon Ost vorhanden ist.	SEG werden abgelehnt solange Potenzial von Bfh. Pfäffikon und Pfäffikon Ost nicht ausgeschöpft ist. Bereits heute werden 22.2% der Gemeindeflächen als Siedlung genutzt. Verzögerung der Mobilisierung in Pfäffikon Ost sind kein Grund die gesetzliche Vorgabe zur Innenentwicklung nach 2030 zu verschieben. Notwendigkeit zur Einzonung entfällt mit geringerer Wachstums-Forderung.	Nicht berücksichtigt. SEG ist Vorgabe Kanton, Prüfung, welche SEG dann tatsächlich eingezont werden sollen, erfolgt im Nutzungsplanverfahren.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
69	3.1	Wachstum	Bevölkerungswachstum von 0.8% zu hoch. Verantwortung für negative Folgen des Wachstums übernehmen.	Wachstumsaspekt mit 0.8% Bevölkerungswachstum als zu hoch im Vergleich zum Zeitraum 2010 bis Heute (0.5%). Generelles Wachstum als Muss dargestellt im kommunalen Richtplan, aufgrund von Forderungen des Kantons und des Bundes. Dem ist aber nicht so. Die Freienbacher Bevölkerung kann sehr wohl ein Nicht-Mehrwachstum bzw. ein sehr moderates Wachstum als Zukunftsperspektive definieren. Publistet Umfrage zum Bevölkerungswachstum im Kt. SZ betrachtet zwei Drittel das Wachstum eher als Fluch wie als Segen. Gemeinderat muss sich der Verantwortung als günstiger Steuerstandort bewusst werden und dessen negativen Folgen für die Umwelt, sich der Nachhaltigkeit verpflichten. Fordern ein kleineres Wachstumsziel wie 0.5%.	Nicht berücksichtigt. Wachstum weist Schwankungen auf. Wachstum letzte 20 Jahre ca. 1.2%, letzte 16 Jahre ca. 1.1%, letzte 8 Jahre ca. 0.5%. Wachstumsvorgaben entsprechen dem Rahmen und den kant. Vorgaben.
70	3.1	Wachstum	Bevölkerungswachstum deutlich unter 0.5% zu senken.	Das angestrebte Wachstum ist deutlich unter 5% (wahrscheinlich 0.5% p.J gemeint) zu senken und im Richtplan anzupassen. Das überraschende Wachstum der letzten Jahrzehnte hat Spuren hinterlassen und ist zu korrigieren. Wachstum seit 2010 liegt deutlich unter 0.8% p.J.	Nicht berücksichtigt. Wachstum weist Schwankungen auf. Wachstum letzte 20 Jahre ca. 1.2%, letzte 16 Jahre ca. 1.1%, letzte 8 Jahre ca. 0.5%. Wachstumsvorgaben entsprechen dem Rahmen und den kant. Vorgaben.
71	3.1	Wachstum	Einwender ist nicht bereit, auf die im Bericht genannten Wachstumsziele einzutreten.	-	Kennntnisnahme.
72	3.1	Generell	Verlangte Siedlungsverdichtung berücksichtigt Auswirkungen nicht	Die mit kantonalem und kommunalem Richtplan verlangte Siedlungsverdichtung berücksichtigt die Auswirkungen gemäss Art. 2 Abs. 2+3 RPV auf Verkehr, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft nicht.	Kennntnisnahme. Die Auswirkungen gemäss Art. 2 Abs. 2+3 RPV werden in der komm. Richtplanung stufengerecht aufgezeigt.
73	3.1	Generell	Die geforderte Verbesserung der Siedlungsordnung gemäss Art. 2 lit. d RPV wird nicht erreicht	-	Kennntnisnahme. Sowohl die haushälterische Bodennutzung sowie die Verbesserung der Siedlungsordnung werden mit den aufgezeigten Massnahmen im Verkehr, Langsamverkehr und Bereich Siedlung aufgezeigt.
74	3.1	Generell	Missachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Interessenabwägung durch die (generell in Frage gestellten) kantonalen Wachstumsziele.	Bedarfsnachweis für Freienbach fehlt, bzw. ist nicht möglich aufgrund fehlender Infrastrukturlösung. Kantonale Prüfung von Alternativstandorten erfolgte nicht. Das Bevölkerungsszenario "Hoch" ist praktisch nicht umsetzbar.	Nicht berücksichtigt. Wachstum weist Schwankungen auf. Wachstum letzte 20 Jahre ca. 1.2%, letzte 16 Jahre ca. 1.1%, letzte 8 Jahre ca. 0.5%. Wachstumsvorgaben entsprechen dem Rahmen und den kant. Vorgaben.
75	3.1	Siedlung (Verdichtung)	Keine bauliche Verdichtung auf Kosten der Lebensqualität	Die Fokussierung einzig und allein auf quantitatives Wachstum genügt nicht, während qualitative und finanzielle Aspekte ausser Acht gelassen werden.	Kennntnisnahme. Bund und Kanton verlangen Verdichtung, die Qualität wird im Rahmen der Nutzungsplanung durch den Gemeinderat vorgegeben. Ob die Verdichtung umgesetzt werden soll, ist Sache der Stimmbürgerschaft.
76	3.1.1	Generell (Vorgehen)	Konsequente Erfüllung der Forderung Innen- vor Aussenentwicklung, welche Aussenentwicklung (SEG) erlaubt, ist nicht erbracht	Kant. Richtplanung zeigt Abkehr von den übergeordneten Vorgaben. Vorgezogene Festlegung von SEG wird begründet, dass Innenverdichtung nicht im Zeitraum umsetzbar ist. Um trotzdem Wachstum erreichen zu können, brauche es Aussenentwicklungen.	Kennntnisnahme. Im Kapitel 3.1.2 des kommunalen Richtplantextes wird erwähnt, dass die Aussenentwicklung resp. die Entwicklung der Siedlungserweiterungsgebiete erst sekundär nach der Erreichung der geforderten Innenentwicklung und Bauzonenauslastung berücksichtigt werden kann.
77	3.1.1	Koordination	Übergeordnete Anforderungen Stufe Bund werden missachtet	Wurden in der Richtplanung weder ernsthaft erwogen, noch wurden Massnahmen entwickelt.	Kennntnisnahme. Es ist nicht ersichtlich, welche Anforderungen missachtet worden sein sollen. Die wichtigen Grundlagen und Anforderungen aus übergeordneten Planungen wurden im Richtplantext, den Richtplankarten und dem Grundlagenbericht aufgeführt.
78	3.1.2	Generell (kant. Richtplan)	Verdichtung kann nur erwogen werden, wenn sie mit allen Parameter kompatibel ist	"Siedlungsverdichtung im urbanen Raum" nimmt gegenüber primären rechtlichen Raumplanungszielen eine untergeordnete Position ein.	Nicht berücksichtigt. Die Verdichtung nach Innen wird im Art. 1 Abs. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes verlangt. Die Verdichtung ist das Resultat einer Interessenabwägung und muss (kann) nicht mit allen Parametern übereinstimmen.
79	3.1.2	Generell (Planung)	Unterlagen zielen ausschliesslich auf Quantität (Verdichtung)	Rücksicht auf historische Bausubstanz und Identität der Strukturen wird nicht genommen. Verdichten zur Stadt wurde von der Bevölkerung weder abgelehnt noch erwünscht. Grossen Flächen in der Gemeinde stellen nur noch kläglichen Rest dar und müssen der Landschaft dringend erhalten bleiben.	Kennntnisnahme. Bund und Kanton verlangen Verdichtung, die Qualität wird im Rahmen der Nutzungsplanung durch den Gemeinderat vorgegeben. Ob die Verdichtung umgesetzt werden soll ist Sache der Stimmbürgerschaft.
80	3.1.3	Siedlung	Beschlüsse zu 3.1 werden bemängelt	Beschlüsse 3.1 sind gravierend rechtswidrig (Verdoppelung Wachstum), in sich selbst unstimmg (B), völlig unbestimmt (C) und masslos (D).	Kennntnisnahme. Keine Rechtswidrigkeit, Unstimmigkeit, Unbestimmtheit und Masslosigkeit erkennbar. Eine Verdoppelung des Wachstums ist nicht vorhanden.
81	3.1.3	Siedlung (Verdichtung)	Dichtepfad von 10% bis 2040 kann keine Verbindlichkeit begründen, da Umsetzungsprobleme für die Gemeinde Freienbach bestehen.	Ein massgeblicher Dichtepfad für die Bauzonenauslastung des 15-Jahresanteils von 6% kann nicht als Pflichtziel behauptet werden. Mit der Dichtung von Möglichkeiten zur Siedlungsverdichtung mit 1100 E+B als gemäss Dichtepfad notwendig, würde der kommunalen Richtplanung jeder Willkür und einem Planungsschaos Tür und Tor öffnen.	Kennntnisnahme. Vorgabe des kantonalen Richtplans.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
82	3.2	Landschaft (Schutz)	Gesamtem ISOS-Schutzanliegen ist Rechnung zu tragen, nicht nur Bereichen mit höchsten Erhaltungszielen.	Den Schutzanliegen des ISOS ist im Rahmen der Nutzungsplanung und bei konkreten Vorhaben im Pfäffiker Unterdorf sowie auf der Insel Ufenau Rechnung zu tragen. Es ist gemäss Empfehlungen zum Umgang mit Bundesinventaren den gesamten Schutzanliegen Rechnung zu tragen, nicht nur den Bereichen mit höchsten Erhaltungszielen.	Berücksichtigung. Zweiter Satz im Beschluss 3.2-B wird gestrichen; "insbesondere sind die schutzwürdigen Bereiche mit den höchsten Erhaltungszielen zu berücksichtigen."
83	3.2	Siedlung	Pfäffikon hat keine Ressourcen für eine Stadtentwicklung	Zentrum Pfäffikon eine Worthülse, welche gescheiterte städtebauliche Fantasie wieder aufleben lässt. Beschluss 3.1-A "Ja zu fünf Dörfern" ist eine Leerformel angesichts der Bauvolumenerweiterungen. Siedlungstrenngürtel werden massiv geschmälert.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der Testplanung wurden die Auswirkungen Pfäffikon Ost geprüft. Es ist nicht erkennbar wo die Siedlungstrenngürtel geschmälert werden.
84	3.3.1	SVG	Birchweidli als SVG aufnehmen.	Birchweidli soll für die Innenentwicklung aktiviert werden, da im Eigentum der Gemeinde und bestens erschlossen.	Nicht berücksichtigt. Wurde bereits einmal vorgeschlagen, aber aufgrund der zahlreichen Einsprachen, bestehen keine Erfolgsaussichten.
85	3.3.1	SVG	SVG dynamischer über konkrete Kriterien fassen.	SVG dynamischer fassen und nicht auf abschliessend festgelegte Gebiete beschränken, da Wille und Möglichkeit der Eigentümer vorausgesetzt ist. Stattdessen über konkrete Kriterien (Grösse Gebiet, Erreichung zusätzlicher Ausnützung, ...) festlegen.	Nicht berücksichtigt. Aufgrund der Analyse ausgewählt. Damit sind weitere aber nicht ausgeschlossen.
86	3.3.1	SVG	Alle Siedlungsgebiete zu SVG erklären.	-	Nicht berücksichtigt. Qualität vor Quantität.
87	3.3.1	SVG	Erhöhte Anforderungen zur Umsetzung SVG stellen.	Verdichtung in gewachsenen Quartieren ist emotional und praktisch schwierig. Auswirkungen auf Quartierstrassen führen zu Verlust von Spiel- und Erfahrungsplätzen. Quartierstrassen sind als Begegnungsraum auch wichtig für Erwachsene. Falls an den SVG festgehalten wird, sind unter 3.3-B erhöhte Anforderungen im Richtplantext zu präzisieren: Parkierung unterirdisch am Gebietsrand; konsequente 20km/h Zonierung; zwingender Anteil preisgünstiger Wohnraum; Spiel- und Freizeiflächen; niederschwellige (Zwischen-) Nutzung für z.B. kulturelle Zwecke	Teilweise berücksichtigt. 2 bis 3 qualitative Randbedingungen präzisieren. - Parkierung - Spiel- und Freiflächen (...) Ziel: Gute Verdichtung bedingt zusammenhängende Flächen.
88	3.3.1	SVG (Driesbüel)	SVG Driesbüel streichen oder als 2. Priorität.	Pfäffikon Driesbüel streichen, andernfalls als 2. Priorität. Geplante Aufzonung hätte negative Folgen für das Quartier und im Nicht-Realisierungs-Fall auf die Dichteberechnungen (Kt. SZ). Altersstruktur nicht geeignet. Siedlungsqualität nur mit parzellenübergreifenden partizipativer Freiraumplanung.	Nicht berücksichtigt. Keine Priorisierung der SVG.
89	3.3.1	SVG (Grützen)	Erweiterung SVG Grützen.	Aufnahme südliche Reihe entlang der Kantonstrasse des SVG Grütze, da genauso geeignet für zusätzliche und erhöhte Nutzung, um wirtschaftlichen Vorteil schaffen, um Neubauten realisieren zu können.	Nicht berücksichtigt. Im Gegensatz zu den umliegenden Gebieten, befindet sich das bezeichnete Gebiet bereits in Zonen mit vier Geschossen.
90	3.3.1	SVG (Grützen)	Begrüssung SVG Grützen	Begrüssung Verdichtungsgebiet Grütze (Freienbach) um Platz für Neubauten zu schaffen, welche dem Dorfbild besser zuträglich sind.	Kenntnisnahme.
91	3.3.1	SVG (Hergishalten)	Verdichtung Hergishalten nur teilweise durch Aufzonung.	Verdichtung soll nur teilweise durch eine Aufzonung erfolgen, aufgrund der Hanglage. Flächendeckende W3-Zone aufgrund der Hanglage nicht umsetzbar. Aussage im Grundlagenbericht zurücknehmen (S. 48) und lediglich mit 40% bis 50% Aufzonungsfläche zu rechnen.	Berücksichtigt. Ortsbild und Hanglage nicht optimal für eine Verdichtung.
92	3.3.1	SVG (Hergishalten)	SVG Hergishalten streichen.	Eignung aufgrund der Baualterstruktur wird angezweifelt, da praktisch sämtliche Grundstücke und Überbauungen an der Hergishaltenstrasse aktuellen Baudatums sind (insbesondere KTN 3000, 2031, 3495, 2925). Von alter Bausubstanz und deshalb Eignung für Verdichtung kann nicht die Rede sein. Ausserdem ist die Verdichtung an der Hanglage äusserst problematisch für die Prägung des Ortsbilds, der Quartierstruktur und der durchgehenden Begrünung.	Teilweise berücksichtigt. Ortsbild und Hanglage nicht optimal für eine Verdichtung.
93	3.3.1	SVG (Hergishalten)	Begrüssung SVG Hergishalten, Vorschlag zur Erweiterung	Aber südliche Häuserzeile an der Hofstrasse (Pfäffikon) soll ebenfalls in die Überlagerung «Siedlungsverdichtungsgebiete» aufgenommen werden.	Berücksichtigt. Erweiterung SVG Hergishalten (1 Bautiefe).
94	3.3.1	SVG (Hergishalten)	Verschiedene Rahmenbedingungen können SVG Hergishalten erschweren	Dichte kann zweifellos erhöht werden. Aber beachten, dass Villa Staub geringe Dichte hat, sowie Parzellen an steilen Hanglagen oder Waldnähe haben.	Kenntnisnahme.
95	3.3.1	SVG (Schliffibobel)	SVG Schliffibobel als 2. Priorität oder Gebiet verkleinern.	Gebiet eignet sich schlecht zur Aufzonung wegen der ÖV-Güte und verschärft das Verkehrsproblem in Wilen / Wollerau.	Nicht berücksichtigt. ÖV-Güteklasse teilweise C, teilweise D (Bahnhof Wollerau).
96	3.3.1	Siedlung (Verdichtung)	Grüne Fläche bewahren nicht verhindern	Grüne Fläche im Siedlungsraum zu bewahren ist nicht gleich Baulandhortung. Diese Flächen machen die Qualität der dörflichen Struktur aus.	Kenntnisnahme. Das RPG, das PBG und der kant. Richtplan verordnen eine Baulandmobilisierung.



Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
97	3.3.1	SVG	Schwammige Formulierungen	Sollen in der Interpretation dem Gemeinderat überlassen werden. Mit Absatz B sind weitere Aufzonungen vorgesehen.	Kennntnisnahme. Die Festlegung von Siedlungsverdichtungsgebieten benötigt Flexibilität. Die Umsetzung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.
98	3.3.2	SEG	SEG aufgrund der vielen Gebiete Priorisierung erstellen.	Priorisierung SEG, da sehr viele Gebiete ausgeschieden sind. Gebiete Freienbach Waldsberg und Schwerzi, Pfäffikon Oberwacht/Römerrain und Klosterweg, Wilen Breiten sind zu priorisieren.	Nicht berücksichtigt. Keine Priorisierung der SEG. Den Spielraum für die Nutzungsplanung offen halten. Priorisierung erfolgt dannzumal.
99	3.3.2	SEG	Einzonungen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.	Einzonung und Überbauung aus Sicht des Landschaftsschutzes zu bedauern. Diese Absicht soll einer gründlichen Prüfung unterzogen werden und im Rahmen einer verwaltungsinternen Vernehmlassung u.a. auch bei der UMLA einen Mitbericht einholen.	Kennntnisnahme.
100	3.3.2	SEG (Kappelrain)	Abtausch Parzelle SEG Kappelrain mit anderer Parzelle.	KTN 3464 (Wilen) soll im Umfang von 8800m <sup>2</sup> eingezont und für preisgünstigen Wohnraum ausgewiesen werden, da es bereits baureif sei. KTN 178 (Reservegebiet und SEG Wilen «Oberreuten») aus SEG zu entlassen, da keine Entwicklung von Eigentümer beabsichtigt sei. Das SEG kann nach raumplanerischen Erwägungen auf KTN 3464 bestimmt werden.	Nicht berücksichtigt. Im Richtplan keine Umzonungen. Abtausch kann im Rahmen der Nutzungsplanung allenfalls geprüft werden. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen.
101	3.3.2	SEG (Kappelrain)	SEG Kappelrain streichen.	Wilen Kappelrain ist zu streichen. Kantonales geschütztes Inventarobjekt muss geschützt werden aber auch die Umgebung. Deshalb soll das SEG anderswo angelegt werden.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Sichtverbindung Kapelle zu Kappelrain ist bereits momentan nicht mehr gegeben.
102	3.3.2	SEG (Klosterweg)	Abtausch SEG Klosterweg mit Wiese Fad.	SEG Klosterweg steht im Widerspruch zum Siedlungstrenngürtel zwischen Pfäffikon und Freienbach und weicht diesen auf. Alternativ zu diesem SEG könnte die Wiese Fad oder ein Teilbereich davon als SEG ausgeschieden werden. Die Wiese ist gut durch den ÖV erschlossen und könnte durch die MIV-Erschliessung eine zweite Unterführung mitfinanzieren.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Interessenabwägung hat bereits im Verfahren zum kant. Richtplan stattgefunden.
103	3.3.2	SEG (Neu)	Einzonung des Gebietes Schätthi/Waldegg in WMZ-Zone. Einteilung des Gebietes im kommunalen Richtplan als Zufahrtszone zur Nationalstrasse.	Mit guter Planung kann in diesen Zonen gut gewohnt werden. Bisherige Gesuche seien mit Verweis auf die Siedlungstrenngürtel und einem Erholungsgebiet zwischen Freienbach und Wilen abgelehnt worden.	Nicht berücksichtigt.
104	3.3.2	SEG (Oberwacht)	Redimensionierung der SEG in Pfäffikon (Oberwacht um 50% reduzieren).	Redimensionierung der SEG in Pfäffikon, indem SEG Oberwacht um ca. 50% reduziert wird. Es sind bereits drei grosse SEG in Pfäffikon ausgewiesen. Es soll aufgezeigt werden, wie in den nächsten 15 bzw. 30 Jahren Einzonungsschritte erfolgen sollen.	Nicht berücksichtigt. Keine Priorisierung der SEG. Den Spielraum für die Nutzungsplanung offen halten. Priorisierung erfolgt dannzumal.
105	3.3.2	SEG (Oberwacht)	SEG Oberwacht streichen.	Verzicht auf das SEG, wegen Infragestellung des gewünschten Wachstums.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Interessenabwägung hat bereits im Verfahren zum kant. Richtplan stattgefunden.
106	3.3.2	SEG (Oberwacht)	SEG Oberwacht streichen.	Auf die Ausscheidung SEG zu verzichten, da wertvolle Naherholungsräume verloren gingen und Verlust an Landschaftskammern und Hochstammobstbäumen mit sich brächten.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Interessenabwägung hat bereits im Verfahren zum kant. Richtplan stattgefunden.
107	3.3.2	SEG (Oberwacht)	SEG Oberwacht für hohe Dichte auslegen.	Ist aufgrund der zentralen Lage für hohe Dichte auszulegen.	Nicht berücksichtigt. Keine zentrale Lage und Hanglage erschweren hohe Dichte.
108	3.3.2	SEG (Schwerzi)	SEG Schwerzi streichen.	Verzichten auf Einzonung Schwerzi, da wertvolle FFF von LW genutzt. Ausserdem für Vereine und Veranstaltungen nutzbar.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Interessenabwägung hat bereits im Verfahren zum kant. Richtplan stattgefunden.
109	3.3.2	SEG (Summelen)	SEG Summelen als 2. Priorität.	Gebiet Pfäffikon Summelen aufgrund fehlendem Vollanschluss Halten als 2. Priorität. Erhöhung Wohnanteil zulasten SEG Arbeiten.	Nicht berücksichtigt. Keine Priorisierung der SEG. Den Spielraum für die Nutzungsplanung offen halten. Priorisierung erfolgt da. Thematik des Vollanschlusses wird auf S. 27 des Richtplantexts erwähnt.
110	3.3.2	SEG (Summelen)	Erweiterung Wohnnutzung SEG Summelen bis an die Südgrenze.	Begrüssung der Einzonung der Parzelle. Erweiterung der Wohnzone bis an die Südgrenze. Die östliche Parzelle ist auf etwa die gleiche Höhenlage als Wohn- und Gewerbezone überbaut.	Nicht berücksichtigt. Südlich befindet sich die A3 und damit verbunden grosse Lärmemissionen. Kant. Richtplan sieht ein SEG Arbeiten vor. Nachweis erfolgt im Rahmen der komm. Nutzungsplanung.
111	3.3.2	SEG (Summelen)	SEG Summelen streichen.	Verzicht auf das SEG, wegen Infragestellung des gewünschten Wachstums.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Interessenabwägung hat bereits im Verfahren zum kant. Richtplan stattgefunden.
112	3.3.2	SEG (Summelen)	SEG Summelen streichen.	Auf die Ausscheidung SEG zu verzichten, da wertvolle Naherholungsräume verloren gingen und Verlust an Landschaftskammern und Hochstammobstbäumen mit sich brächten.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Interessenabwägung hat bereits im Verfahren zum kant. Richtplan stattgefunden.
113	3.3.2	SEG (Summelen)	SEG Summelen für hohe Dichte auslegen.	Ist aufgrund der zentralen Lage für hohe Dichte auszulegen.	Nicht berücksichtigt. Keine zentrale Lage und Hanglage erschweren hohe Dichte.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
114	3.3.2	SEG (Summelen)	SEG Summelen als richtig erachtet	Wird als richtig erachtet und begrüsst an guter Erschliessung, unter der Voraussetzung des Vollanschlusses Halten.	Kenntnisnahme.
115	3.3.2	Umzonung	Arbeitszone Bächau den WMZ zuteilen.	Statt einer Arbeitszone soll eine Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) für das KIBAG-Areal vorgesehen werden, wie im übrigen Gebiet der Bächau. Ein Umzonungsgesuch ist bereits eingereicht, weshalb der kommunale Richtplan die Chancen eher fördern wie mindern soll, durch die bestehende Einteilung zur Arbeitszone. Umsiedlung des Betriebs an die Bahnstrasse in bestehender Industriezone wird geprüft (Visualisierung). Begründungen (Auswahl): Unerwünschte Zoneninsel inmitten WMZ-Zonen; Historische Begründung der Zone durch nötigen Wasserzugang nicht mehr gegeben; Bewohner fühlen sich durch Emissionen des Werks gestört; Grundstücke eignen sich hervorragend für qualitativ hochwertiges Wohnen; Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieland rückläufig; Umteilung von Arbeits- zu WMZ-Zonen gegenüber SEG besser.	Berücksichtigt. Umstrukturierungsgebiet Bächau in den kommunalen Richtplan, wie Umstrukturierungsgebiet Pfäffikon-Ost aufnehmen. Richtplanext wird ebenfalls ergänzt, indem eine Vorinformation auf das zu prüfende Anliegen stattfindet.
116	3.3.2	Generell (Planung)	Reihenfolge der Festlegung der Bauzonendimensionierung falsch	Reihenfolge der Festlegung der Bauzonendimensionierung und anschliessendem Nachweis im Rahmen der Nutzungsplanung ist verkehrt. Leistet Willkür Vorschub. Zerstörung der wenigen FFF ist unzulässig, der kantonalen Interessenabwägung fehlt jegliche Plausibilität.	Nicht Gegenstand kommunaler Richtplan. Interessenabwägung zwischen FFF und SEG erfolgt auf Ebene Kanton in der Vernehmlassung des kantonalen Richtplans.
117	3.3.2	SEG (Breiten)	SEG Breiten streichen	Eignet sich nicht für Siedlungsaufblähung wegen unmittelbarer Nachbarschaft zu KIGBO-Objekt. Hanglage und Charakter der Landschaft würde von 3 Geschossen massiv gestört.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Umsetzung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.
118	3.3.2	SEG (Kappelrain)	Erschliessung SEG nicht geklärt	Darf nicht erst im Rahmen einer Einzonung stattfinden.	Berücksichtigt. Die Erschliessung Kappelrain ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen.
119	3.3.2	SEG (Klosterweg)	SEG Klosterweg streichen	FFF muss erhalten bleiben. Ortsbild wird durch eine Einzonung stark beeinträchtigt. Einzonung nicht zulässig, da keine Erschliessungskapazität im bestehenden Strassenraum besteht.	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Interessenabwägung hat bereits im Verfahren zum kant. Richtplan stattgefunden.
120	3.3.2	SEG (Oberwacht)	Erschliessung fehlt und wird als nicht machbar eingeschätzt	Erschliessung als machbar und im Rahmen der Nutzungsplanung zu konkretisieren ist fahrlässig. Die Erschliessung fehlt generell, ist nicht nur momentan nicht vorhanden. Bestehende Verkehrsträger eignen sich nicht als Zubringer. Läuft effektiv auf eine Zudienerei an die dortigen Grundeigentümer hinaus.	Berücksichtigt. Groberschliessung der SEG Summelen/Oberwacht wird ergänzt.
121	3.3.2	SEG (Oberwacht)	Keine erforderliche Beachtung dem Lärmschutz der Bevölkerung	Lärmmissionen müssten sich zwingend in der Zonenzuordnung niederschlagen.	Kenntnisnahme. Massgebende Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung müssen eingehalten werden. Der Nachweis erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.
122	3.3.2	SEG (Schwerzi)	FFF Schwerzi muss bestehen bleiben. Katze im Sack durch Wohnzone mit hoher Dichte	Eine Wohnzone mit hoher Dichte, 4 Geschosse und mehr, ist unbegründet und eine Katze im Sack. Sollen dort auch Hochhäuser entstehen, wie viele Einwohner...?	Nicht berücksichtigt. Hohe Dichte bietet sich aufgrund der Nähe zur Schule, Bahnhof und dem Dorf an. Konkretisierung im Rahmen der Nutzungsplanung. Schlussendlich entscheidet die Stimmbürgerschaft.
123	3.3.2	SEG (Summelen)	FFF Summelen muss bestehen bleiben	Ausführungen im Richtplanext widersprechen der Darstellung in der Karte (Karte zeigt im Südwesten entlang der Autobahn eine Arbeitszone und nicht eine Wohnzone)	Nicht berücksichtigt. SEG sind aus dem kant. Richtplan übernommen. Interessenabwägung hat bereits im Verfahren zum kant. Richtplan stattgefunden.
124	3.3.2	SEG (Waldsberg)	Teilnutzungsplan-Verfahren wird erwähnt, entspricht aber nicht den Plänen/Darstellungen in der Richtplankarte.		Berücksichtigt. Die Umlagerung der Bauzonen im Gebiet Waldsberg wurde von der Stimmbürgerschaft gutgeheissen. Die Abgrenzungen werden entsprechend angepasst.
125	3.3.3	Siedlung	Qualitätskriterien für Innenentwicklung ersatzlos streichen.	Abschnitt "und legt bei Bedarf Qualitätskriterien fest" 3.3-D lit a, ist zu interpretationsbedürftig und daher ersatzlos zu streichen.	Nicht berücksichtigt. Qualitätskriterien sind sinnvoll und notwendig um Qualitäten in der Siedlung trotz Innenentwicklung zu erhalten.
126	3.3.3	Siedlung (SVG)	Beschlüsse zur Qualitätssteigerung ohne jeden Gehalt und nichtig	Richtplan ist wertlos, wenn Gemeinde erst im Nutzungsplan, planerische Vorgaben für eine gewünschte Siedlungsqualität prüft (B).	Kenntnisnahme. Vorgaben zur Siedlungsqualität sind erst im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen und festzulegen.
127	3.3.4	Siedlung	In-Aussichtstellen einer Diskussion im Gemeinderat zum preisgünstigen Wohnraum ist ein Null-Inhalt.	Gemeinderat soll von diesem rechtswidrigen Ansinnen Abstand nehmen. Anstelle davon sollen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in einer Richtplanung erweitert werden. Preisgünstiger Wohnraum wird am effizientesten gefördert, erhalten mit Anreizen für den Erhalt von bestehenden günstigen Wohnraumangeboten.	Kenntnisnahme. Preisgünstiger Wohnraum ist kein rechtswidriges Ansinnen. Es besteht dazu ein Wohnraumförderungsgesetz auf Bundesebene.
128	3.4	Arbeiten	Freihaltegebiet Eichholz nicht verantwortlich, da es für die ansässigen Betriebe, die letzte Erweiterungsmöglichkeit an einem guten Standort ist.	Die Freihaltezone soll und muss soweit wie möglich als Landreserve für eine massvolle und auf die Landschaftstopografie Rücksicht nehmende Reservezone ausgedehnt werden. Die Freihaltezone kann daher nur in Absprache mit den Grundeigentümer und den Baurechtsnehmer vorgenommen werden.	Nicht berücksichtigt. - Waldabstand von 15 m - Fussweg - Heute Landschaftsschutzzone

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
129	3.4	Arbeiten	Richtplanung soll ein Wegweiser für die daran anschliessende Nutzungsplanung darstellen.	Für eine flexible und mittelfristig funktionierende Wirtschaft müssen auch zwingend genügend räumliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sein (ob heimisches Gewerbe oder neu angesiedelt).	Kennntnisnahme.
130	3.4	SEG	Innovationscluster als SEG-Arbeiten in Nähe Bahnhof.	Fehlt ein SEG Arbeiten in Nähe Bahnhof, ÖV, Zentrum für ein Innovationscluster Dienstleistung-, IT- und Forschungsbereich: Soll eine Arbeitszone "Innovationscluster" ausgeschieden werden und neben neuen SEG auch zukunftsfähige Arbeitsplätze angezogen werden.	Teilweise berücksichtigt. Ist ein Bedarfsnachweis für Innovationscluster gegeben? Prüfung soll im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen. Gebiet Klosterweg liegt nahe beim Bahnhof und würde sich als SEG-Arbeiten eignen. Andere SEG eignen sich aufgrund Lage nicht. Richtplanktext S. 27 ergänzen.
131	3.4	SEG (Bäch)	Erschliessung SEG Bäch nicht ausreichend.	Aus landschaftlicher Sicht eignet sich SEG Arbeiten für eine Siedlungsentwicklung, Erschliessung aber noch nicht ausreichend.	Kennntnisnahme. Entspricht dem Richtplanktext Seite 33.
132	3.4	SEG (Sommelen)	Bedarf an Arbeitszonen in der Richtplanung prüfen. Einzonung Sommelen ist nicht spruchreif	Einzonung Sommelen nicht spruchreif, da Erschliessung geklärt werden muss. Bestehende Industrie- und Gewerbebezonen sind beizubehalten.	Kennntnisnahme. Pfäffikon Ost soll langfristig umstrukturiert werden (siehe Testplanung), in Bäch südlich der Bahnlinie (Usserbäch) sollen langfristig Arbeitsplätze entstehen. Der effektive Bedarf wird auf Stufe Nutzungsplanung ermittelt.
133	3.4	Siedlung	Baulandhartung von Arbeitszonen erfundene Problematik	Anstelle davon hätte die Testplanung Ost bezüglich Vernichtung von Ressourcen in bestehenden Gebieten hinterfragt werden müssen. Diese Zonen sind raumplanerisch am richtigen Ort und dürfen nicht aufgehoben werden.	Kennntnisnahme. Ergebnis der Testplanung. Ersatzstandorte Industrie und Gewerbe in SEG ausgewiesen. Pfäffikon Ost teilweise Gewerbe vorgesehen.
134	3.5	Gesamtschau	Zielbild der Verwaltung aufzeigen.	Wie sieht die Verwaltung im Jahr 2040 aus. Wo sind die Schwerpunkte der Verwaltung.	Berücksichtigt. Strategie öffentliche Bauten und Anlagen fehlt und wird ergänzt.
135	3.5	Gesamtschau	Strategie der Schulen aufzeigen.	Fehlende Strategie Schulen. Was passiert mit leerem Schulhaus Freienbach Leutschen. Standorte der Privatschulen. Bevölkerungsentwicklung, Landesreserven dazu vorhanden?	Berücksichtigt. Strategie öffentliche Bauten und Anlagen fehlt und wird ergänzt.
136	3.5	Gesamtschau	Standorte und Vorgehen "Leben im Alter"	Standorte für Pflege und Wohnen (Sind Zonen ausgeschieden oder vorgesehen?). Altersbetreuung; Privatisierung, Absprache mit der Öffentlichkeit gehalten? Wie geht man mit den alten Menschen in der Gemeinde um?	Berücksichtigt. Strategie öffentliche Bauten und Anlagen fehlt und wird ergänzt.
137	3.5	Siedlung (Öffentliche)	Werkhof Roggenacker erwähnen.	Weshalb ist Vorhaben "Werkhof Roggenacker" nicht erwähnt	Berücksichtigt. Signatur Werkhof in der Richtplankarte ergänzen.
138	3.5	Siedlung (Öffentliche)	Dreifachturnhalle Chrummen erwähnen.	Vorhaben "Dreifachturnhalle Chrummen" im Rahmen Campus Freienbach nicht erwähnt.	Berücksichtigt. Signatur Dreifachturnhalle (Sporthalle) wird in der Richtplankarte ergänzt..
139	3.5	Siedlung (Öffentliche)	Gesamtschau im kommunalen Richtplan unerlässlich	Welche Bereiche den Bedarf für Bauzonen beschlagen, kann nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden.	Berücksichtigt. Strategie öffentliche Bauten und Anlagen fehlt und wird ergänzt.
140	3.7	2 Pole	Eine Aussage zum Gebiet zwischen den Polen aufnehmen	Gebiet entlang der Churerstrasse eignet sich für eine Entwicklung besser und kann schneller umgesetzt werden, wie die beiden Pole (Bahnhof Pfäffikon und Gwatt). Das Gebiet soll deshalb prioritär behandelt werden.	Nicht berücksichtigt. Ziel ist die siedlungsverträgliche Umgestaltung der Churerstrasse (siehe Beschluss 4.1-F).
141	3.7	2 Pole	Siedlungsverdichtungsgebiet zwischen den Polen entlang der Churerstrasse.	Anpassung Aussage zum Zentrum Pfäffikon von «Mit dieser Ausgangslage wird vorläufig auf eine weitere Zentrumsplanung entlang der Churerstrasse verzichtet», auf «(...) ein Siedlungsverdichtungsgebiet zwischen den zwei Polen (...)»	Nicht berücksichtigt. Ziel ist die siedlungsverträgliche Umgestaltung der Churerstrasse (siehe Beschluss 4.1-F).
142	3.7	ESP Bahnhof Pfäffikon	Zielbild für ESP Bahnhof Pfäffikon skizzieren.	Auf der Abbildung des ESPs soll neben dem Perimeter ein Zielbild der Infrastrukturen skizziert werden (als Transfer der Aussagen der Testplanung in den kommunalen Richtplan)	Nicht berücksichtigt. Zielbild Bahnhof Pfäffikon wird nachfolgend ausgearbeitet siehe Beschluss 3.7.
143	3.7	ESP Bahnhof Pfäffikon	ESP-Perimeter erweitern.	Bearbeitungsperimeter ist auf den Betrachtungsperimeter auszuweiten, so dass auch eine "Corso"-Variante bei der Verkehrsabwicklung im Bereich der Löwenkreuzung in Betracht gezogen werden kann.	Nicht berücksichtigt. "Corso"-Variante führt zu Umwegfahrten, bringt kaum Entlastung in den Engpässen.
144	3.7	ESP Bahnhof Pfäffikon	Begrüsst die Federführung der Gemeinde Freienbach beim ESP Bahnhof Pfäffikon.	-	Kennntnisnahme.
145	3.7	SVG	Churerstrasse als SVG aufnehmen.	Gebiet Churerstrasse als Siedlungsverdichtungsgebiet aufnehmen. Verdichtungspotenziale gemäss kantonalem Richtplan aktivieren. Vorschlag für Perimeter des Siedlungsentwicklungsgebiet. Gebiet hat bessere Eignung wie zum Beispiel das Gebiet Driesbüel.	Berücksichtigt. Als SVG bezeichnen.
146	3.7	ESP Bahnhof Pfäffikon	Beschlüsse sind reine Aufzählungen, welche vor der Richtplanung hätten geklärt werden müssen	Oder werden Pläne zurückgehalten? Unter dem Titel "Testplanung Ost und Bahnhof" werden seit Jahren Millionen Steuergelder (Kanton und Gemeinde) ausgegeben, ohne Vorlegung von Resultaten der Planung.	Kennntnisnahme. Die Resultate der Testplanung wurden vorgestellt und sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Freienbach publiziert.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
147	3.8	Arbeiten	Abstand von Leitidee Occasion nehmen, da Standortnachteile für Gewerbe und Unternehmen zu erwarten sind.	Realisierung der Idee "Occasion" würde eine Auflösung des Betriebes zur Folge haben. Dagegen würde man sich zur Wehr setzen. Neuausrichtung nicht angebracht, gewerbe- und unternehmerfeindlich, zumal nicht ersichtlich ist, ob Ersatzstandorte überhaupt in der selben Qualität angeboten werden. Standort mit Zugang zu drei verschiedenen Verkehrsebenen (Strasse, Bahn, Schiff) ist einzigartig in dieser Nähe zu Zürich. Ver- und Entsorgung an diesem Ort spart unnötige Wege, CO2, Kosten und schliesst Stoffkreislauf.	Nicht berücksichtigt. "Leitidee Occasion" ist das Resultat der Testplanung.
148	3.8	Arbeiten	Richtplan soll im Hurdnerfeld dem kantonalen Richtplan entsprechen, bezüglich Kapitel "Schiffsverkehr": Geeignete Standorte prüfen, erhalten, ausbauen.	Begrüssung bisherige Behandlung und Möglichkeiten gemäss Zielsetzungen aus dem Richtplandtext "Arbeiten". Dies wird aber bei Realisierung des Richtplans zukünftig als gefährdet angesehen. Leitidee "Occasion" nimmt keine Rücksicht auf bestehende und zu erhaltende Strukturen. Wegfall des Umschlagplatzes hätte negative Folgen für Ver- und Entsorgung des unteren Zürichseebeckens. Widerspruch zum kant. Richtplan "Schiffsverkehr": Geeignete Standorte prüfen, bestehende Anlagen bei Bedarf ausbauen resp. erneuern. Strukturen haben sich bewährt und eine Anpassung der Zustände unter Beibehaltung eines gewissen Bereich für den Umschlagplatz (50m) ist möglich und diskutabel, nicht aber eine vollständige Auflösung.	Nicht berücksichtigt. Mit der "Leitidee Occasion" ist ein Schiffsverlad am bisherigen Standort nicht mehr möglich.
149	3.8	Arbeiten	Hurdnerfeld weiterhin als Arbeitszone	Bereich Hurdnerwäldstrasse und Industriestrasse weiterhin als Arbeitszone in zukünftiger Nutzungsplanung aufführen.	Nicht berücksichtigt. "Leitidee Occasion" ist das Resultat der Testplanung.
150	3.8	Generell	Erhalt Entladestation Hurdnerfeld. Abkopplung Ver- und Entsorgung in der Teilrichtplankarte.	Teilrichtplankarte Siedlung, Landschaft, ... Ver- und Entsorgung ein zu breites Feld. Abkoppelung der Ver- und Entsorgung sachgerechter, um Übereinstimmung mit kantonalen Vorgaben des kt. Richtplans herzustellen. Vorgaben des Kantons zum Schiffsverkehr werden mit dem "Leitbild Occasion" krass missachtet anstatt koordinierend übernommen. Vorgaben sollen mit dem Kapitel V-7 des kantonalen Richtplans koordiniert werden und der Erhalt der Entladestation im Hurdnerfeld sei beizubehalten.	Nicht berücksichtigt. Mit der "Leitidee Occasion" ist ein Schiffsverlad am bisherigen Standort nicht mehr möglich. Im kantonalen Richtplan findet sich keine namentliche Erwähnung (siehe Kapitel V-7 im kant. Richtplan), aber der Weiterbestand ist vorläufig gewährleistet.
151	3.8	Koordination	Fehlende Mitwirkung Unternehmen im Umstrukturierungsgebiet Pfäffikon Ost.	Fehlender Einbezug der betroffenen Unternehmen für ein Umstrukturierungsgebiet Pfäffikon-Ost.	Kennntnisnahme. Nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.
152	3.8	Siedlung	Anbindung Arbeitsgebiete ans Schienennetz Hurdnerfeld beibehalten.	Mögliche Anbindung ans Schienennetz sollte nicht einfach aufgegeben werden, sondern eine Möglichkeit zwischen Arbeiten und Wohnen im Hurdnerfeld in Erwägung ziehen.	Nicht berücksichtigt. "Leitidee Occasion" ist das Resultat der Testplanung und von allen Beteiligten als Bestvariante ermittelt worden.
153	3.8	Siedlung (Verdichtung)	Pfäffikon Ost ist bis 2040 nicht realisierbar.	Verdichtungsgebiete und neue Wohnzone in der heuligen Industriezone im Osten sind nicht bis 2040 realisierbar.	Kennntnisnahme.
154	3.8	Umstrukturierung	Beschränkung der langfristigen Entwicklung im Wesentlichen auf Pfäffikon Ost.	-	Nicht berücksichtigt. Spielraum in anderen Ortsteilen der Gemeinde Freienbach erhalten.
155	3.8	Umstrukturierung	Keine städtebauliche Leitidee fest vorgeben.	-	Nicht berücksichtigt. Leitidee Ergebnis der Testplanung.
156	3.8	Umstrukturierung	Vorgehen und Zeitplan Entwicklung Pfäffikon Ost präzisieren und aufzeigen.	Vorgehen und Zeitplan zur Entwicklung des Gebietes Pfäffikon Ost ist zu präzisieren, namentlich werden Angaben zu den Massnahmen erwartet (Anpassung Nutzungsplanung, Strassenbauprojekte etc.). Betroffene im Gebiet sind auf Planungssicherheit angewiesen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c) RPG sollen Richtpläne mindestens Festlegungen enthalten in welcher zeitlichen Reihenfolge, mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.	Nicht berücksichtigt. Vereinbarung betreffend Verkehr ist unterzeichnet und im Rahmen der Koordination werden die Projekte konkretisiert.
157	3.8	Umstrukturierung	Festlegung als Umstrukturierungsgebiet würde eine endlose Verlängerung von Unklarheiten bedeuten.	Beschlüsse sind nichtig und lediglich ein Stückwerk aus Teilstudienergebnissen und vielen ungeklärten Planungsgrundsatzfragen. Weitere Ausgaben für Leitidee "Occasion" sind nicht gerechtfertigt. Bisherige Planspiele konnten keinen öffentlichen Nutzen erzielen. Aussagen zur Innenentwicklung im Gebiet sind unrealistisch. Aufgrund der Lage ist es als Umstrukturierungsgebiet ungeeignet. Es dürfen keine öffentlich-rechtlichen Verträge geschlossen werden (3.8 lit b).	Kennntnisnahme. Es besteht die Absicht die Resultate der Testplanung Pfäffikon Ost im komm. Richtplan stufengerecht abzubilden. Die Abbildung im komm. Richtplan ist Grundlage für die weitere Umsetzung. Schlussendlich entscheidet die Stimmbürgerschaft über die weitere Entwicklung von Pfäffikon Ost.
158	3.9	Koordination	Koordinationsbedarf aufzeigen der Doppelnutzung Autobahn und Vollanschluss Halten.	Aufzeigen Koordinationsbedarf Doppelnutzung Nationalstrasse und Vollanschluss Halten.	Berücksichtigt. Siehe Richtplandtext Ziffer 3.9. Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben.
159	3.9	Siedlung und Verkehr	Überdachung Nationalstrasse verwerfen.	Überdachung der Autobahn als Siedlungserweiterung wird kritisch gesehen.	Nicht berücksichtigt. Prüfung der Autobahnüberdeckung wird als Absicht beibehalten. Mehrfachnutzung wäre zu begrüssen.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
160	3.9	Siedlung und Verkehr	Doppelnutzung Nationalstrasse planerisch ausweiten. Doppelnutzung Nationalstrasse Birchweid prüfen, falls SEG Summelen und Oberwacht entfallen.	Ausweitung der planerischen Darstellung der Doppelnutzung auf den gesamten Bereich zwischen Anschluss Halten und Brücke Etzelstrasse im Osten im Sinne eines Hinweises. Falls SEG Summelen und Oberwacht gemäss Antrag entfallen, könnte im Bereich Driesbüel/Birchweid eine Doppelnutzung der Nationalstrasse geprüft werden.	Nicht berücksichtigt. Nationale Studie hat gezeigt, dass der bezeichnete Bereich sich für eine Doppelnutzung anbietet. Auf eine Ausweitung der Überdachung wird verzichtet. (Studie: Mehrfachnutzung von Nationalstrassen; Potenzial für Wohnnutzungen(2014)).
161	3.9	Siedlung und Verkehr	Prüfung Doppelnutzung Nationalstrasse wird unterstützt	-	Kenntnisnahme.
162	3.9	Siedlung und Verkehr	Befürworten der Doppelnutzung Nationalstrasse	Mehrfachnutzung sollte sich aber auch auf Arbeitszonen erweitert werden und so aufgenommen werden.	Nicht berücksichtigt. Es ist keine spezifische Nutzung definiert.
163	3.9	Generell (Vorgehen)	Überbauung Nationalstrasse nicht gewünscht	Würde die zu projektierende Entlastungsstrasse Süd langfristig verhindern oder verunmöglichen. Besteht kein zusätzlicher Bedarf für zusätzliche Verdichtung auf der Nationalstrasse ohne Verkehrsentslastung. Überbauung würde in späteren Jahrzehnten erforderliche Strassennutzung auf zwei Ebenen verunmöglichen.	Nicht berücksichtigt. Nationale Studie hat gezeigt, dass der bezeichnete Bereich sich für eine Doppelnutzung anbietet. Auf eine Ausweitung der Überdachung wird verzichtet. (Studie: Mehrfachnutzung von Nationalstrassen; Potenzial für Wohnnutzungen (2014)).
164	4	Verkehr	Beschluss: "innerhalb Siedlungsgebiets Verkehr möglichst gleichmässig und flüssig halten".	Im Beschluss aufnehmen, dass innerhalb des Siedlungsgebiets der Verkehr möglichst gleichmässig und flüssig gehalten werden muss». Regelung des Verkehrs ausserhalb des Siedlungsgebiets mit einem Pförtnersystem.	Berücksichtigt. Ergänzung Text.
165	4	Verkehr	Prüfung einer Überdeckung der Churerstrasse	Prüfung, ob eine Überdeckung Churerstrasse und Trennung PW's und LV auf einer Ebene, LKW und Busse auf der anderen Ebene eine Beruhigung erreicht werden könnte und ob die Lösung realisierbar wäre.	Nicht berücksichtigt.
166	4	Verkehr	Erneute Prüfung "Variante Joe Bonnacio"	-	Nicht berücksichtigt.
167	4	Verkehr	Verkehrslösung zurückgehalten	Erschliessung Deponie Talweid südlich der Nationalstrasse durch Parallelstrasse vorgesehen. Zeigt, dass doch eine Verkehrslösung bereitstünde, entgegen öffentlicher Verlautbarung, welche die Schindellegi- und Etzelstrasse entlasten könnte.	Nicht berücksichtigt. Verkehrslösung wäre lediglich für Deponie Talweid beabsichtigt und würde nach dem Abschluss der Deponie wieder rekultiviert.
168	4.1	Verkehr	Erschliessung Unterdorf gleich einzeichnen, wie in der Erschliessungsplanung.	Es ist in der Richtplankarte Verkehr nicht ersichtlich, ob die Erschliessungsstrasse ins Unterdorf gleich eingezeichnet ist, wie im geltenden Erschliessungsplan. Falls dem nicht der Fall ist, soll die Groberschliessungsstrasse bis zur Grenze der Hafenzonen eingezeichnet werden.	Berücksichtigt.
169	4.1.1	Verkehr	Zubringer Halten als Voraussetzung für Vollanschluss.	Zubringer Halten als Voraussetzung für den Vollanschluss Halten. Der Zusatzverkehr darf nicht alleine über Schindellegistrasse abgewickelt werden.	Berücksichtigt.
170	4.1.1	Verkehr	Erschliessung Seedamm-Center fördern und finanzielle Unterstützung prüfen.	Ergänzung Beschluss 4.1-B: (...) Seedamm-Center. Sie fördert die Planung und prüft die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung dieser Massnahme; Diese Massnahme könnte mehrere 1000 Fahrzeuge auf der Churerstrasse reduzieren.	Kenntnisnahme.
171	4.1.1	Verkehr	Federführung Autobahnanschlüsse Halten und Öltrotte beim ASTRA.	Federführung für die Autobahnanschlüsse Halten und Öltrotte Beschluss 4.1-A liegt beim ASTRA. Der Kanton Schwyz wirkt als beteiligte Stelle mit und ist nur bei den Zubringern federführend.	Berücksichtigung.
172	4.1.1	Verkehr	Ablehnung Verlegung Autobahnanschluss Öltrotte	Autobahnanschlussverlegung Wollerau auf Freienbacher Gemeindegebiet wird wegen negativem Nutzen/Kostenverhältnis abgelehnt. Zubringer und Aufklassierung der Wilenstrasse hätte nur Nachteile.	Nicht berücksichtigt. Sache des Bundes.
173	4.1.1	Verkehr	Gemeinsame Koordination der Autobahnanschlüsse nichtig	Autobahnanschlüsse Halten und Öltrotte gesamthaft zu koordinieren ist nichtig, da es sich um zwei entgegengesetzte Projekte handelt.	Nicht berücksichtigt. Sache des Kantons.
174	4.1.2	Landschaft (Schutz)	Im Gebiet Waldegg sind die FFF explizit auf dem Status quo zu erhalten.	-	Nicht berücksichtigt. Interessenabwägung ist bereits zugunsten Zubringer erfolgt.
175	4.1.2	Verkehr	Autobahnzubringer Öltrotte in Freienbach vorsehen.	Vom Gemeindegebiet Freienbach ist kein Zubringer zum neuen Autobahnanschluss Öltrotte vorgesehen. Dadurch wird sich die Verkehrssituation in Wollerau nicht verbessern, da immer noch der gesamte Verkehr aus den Siedlungsgebieten Wilen über den Kreisel Wollerau geleitet werden. Verdichtung produziert weiteren Verkehr, welcher über das Zentrum von Wollerau läuft, weshalb ein Zubringer auf dem Gemeindegebiet Freienbach zur Öltrotte vorzusehen ist.	Nicht berücksichtigt. Es wird nur das geplante Zubringersystem aus dem kantonalen Richtplan übernommen. Bevölkerung hat am 13. Juni 2010 mit ca. 60% Nein-Stimmen den Zubringer abgelehnt. Momentan ist die Planung zu einer T30-Zone im Gebiet Fällmis im Gange.
176	4.1.2	Verkehr	Ausbau Zubringer Halten als leistungsfähiger und siedlungsverträglicher Knoten gestalten.	Gemeinde koordiniert den Ausbau des Zubringers Halten als leistungsfähiger, siedlungsverträglicher Knoten mit Rücksicht auf Natur und Landschaft sowie als Siedlungstrennelement.	Kenntnisnahme.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
177	4.1.2	Verkehr	Flankierende Massnahmen Vollanschluss Halten koordinieren und finanzieren. Zubringer als gedeckte Variante erstellen.	Zubringer und Vollanschluss Halten fördern beide den MIV, weshalb die Wirkung angezweifelt wird. Falls daran festgehalten wird, soll Beschluss 4.1-D ergänzt werden: Gemeinde koordiniert und finanziert umfassende flankierende Massnahmen; Halten-Zubringer soll in einer gedeckten Variante erstellt werden.	Teilweise berücksichtigt. Gemeinde koordiniert flankierende Massnahmen, Kanton ist für die Finanzierung zuständig. Aussagen zum Zubringer Halten, betreffend der gedeckten Variante, werden nicht berücksichtigt, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt. Zubringer sind Vorgaben des kantonalen Richtplans.
178	4.1.2	Verkehr	Mehrbelastung auf untergeordnetem Strassennetz abwickeln können.	Abänderung 4.1-D: Die Gemeinde koordiniert ihre raumwirksamen Vorhaben darauf, dass eine allfällige Mehrbelastung auf dem untergeordneten Strassennetz bewältigt werden kann. Antrag beim Kt. SZ den kantonalen Richtplan entsprechend anzupassen bzw. zu präzisieren. Massnahmen sind insbesondere auf die SEG Summelen und Oberwacht umzulegen. Es bietet sich eine durchgehende Erschliessungsstrasse Halten bis Etzelstrasse (im Bereich der Autobahnbrücke) an, nördlich oder südlich der A3. Eine solche Strasse ist im Teilrichtplan Verkehr aufzunehmen und mit einer Anbindung der Deponie Talweid zu koordinieren.	Teilweise berücksichtigt. Alternativ sind die Groberschliessungen Summelen / Halten / Oberwacht einzutragen. Die Erschliessung wurde bereits einmal abgehandelt.
179	4.1.2	Verkehr	Zubringer Halten erst nach Inbetriebnahme Vollanschluss Halten prüfen.	"Zubringer Halten, Der Vollanschluss Halten ist als Erstes zu realisieren und über die Schindellegistrasse als Zubringer zu erschliessen. Wieweit für die Beziehung Freienbach/Wilen/Bäch zur A3 ein zusätzlicher Zubringer notwendig ist, wird sich nach Inbetriebnahme des Vollanschlusses Halten erweisen" Ergänzung Beschluss 4.1-D: (...) raumwirksamen Vorhaben auf den Vollanschluss Halten mit dem bestehenden Zubringer Schindellegistrasse und der Option eines zusätzlichen, neuen Zubringers.	Nicht berücksichtigt. Bedingung Kanton und ASTRA für Vollanschluss Halten ist ein Zubringer Halten.
180	4.1.2	Verkehr	Unterirdische Linienführung Zubringer Halten prüfen.	Gemeinderat wird ersucht die unterirdische Linienführung des Zubringers Halten zu prüfen.	Nicht berücksichtigt. Die Linienführung und Ausgestaltung ist Teil eines laufenden Verfahren.
181	4.1.2	Verkehr	Anschluss einer Entlastungsstrasse Süd beim Vollanschluss Halten aufzeigen	Anschluss einer Entlastungsstrasse Süd aufzuzeigen und eine Tunnelvariante Zubringer Freienbach mit Fortsetzung in Richtung Bäch. Abklassierung Schindellegistrasse erst bei einer echten Entlastung möglich.	Nicht berücksichtigt. Laufendes Verfahren.
182	4.1.3	Verkehr	Spange West streichen.	Groberschliessungsstrasse unterhalb Schulhaus Brüel aus dem Plan streichen. Stehen bereits andere Lösungen aus der Testplanung zur Verfügung (Pfortnerung, Vereinfachung des Verkehrssystem)	Nicht berücksichtigt.
183	4.1.3	Verkehr	Verkehrliche Aussagen zu Pfäffikon West aufnehmen.	Neuer Abschnitt (Pfäffikon West): Fehlende Aussage zu diesem Bereich. Sollen Aussagen zumindest zu den zwei wichtigsten Knotenpunkten gemacht werden.	Berücksichtigt. Pfäffikon West ergänzen mit Pfortneranlage, Spange West, Bahnstrasse West und Löwenkreuzung.
184	4.1.3	Verkehr	Spange West streichen.	Erschliessungsstrasse Unterdorf ist zu streichen. Lösungen aus der Testplanung haben gezeigt, dass die Spange West nicht notwendig ist.	Nicht berücksichtigt.
185	4.1.3	Verkehr	Begrüssung Neugestaltung Pfäffikon-Ost-Schweizerhof.	Würden als Direktbetroffene betreffend "Teilmassnahmen bezüglich des Strassennetzes" gerne frühzeitig konsultiert und in die Planung einbezogen.	Kennntnisnahme
186	4.1.4	Siedlung und Verkehr	Gesamtes Strassensystem für Strassenraumaufwertungen einbeziehen.	Weitere Aufwertungen der Bahnhof-, Schindellegi-, Etzel-, Huob-, Schützen- und Gwattstrasse. Um Langsamverkehr und Siedlungsqualität zu fördern muss das gesamte zentrumsnahe Strassensystem einbezogen werden.	Berücksichtigt.
187	4.1.4	Siedlung und Verkehr	Formulierung "siedlungsorientierte Umgestaltung" überdenken.	Ergebnisse aus der Testplanung waren nicht einstimmig. Strasse wurde auch Rückgrat des MIV benannt. Anregung: Siedlungsnahe Umgestaltung erfolgt schrittweise in enger Abstimmung mit Verkehrsanforderungen des MIV und ÖV.	Teilweise berücksichtigt. Umformulierung Beschluss 4.1-F lit b: "In enger Abstimmung mit den verkehrlichen Anforderungen des MIVs, ÖVs und LVs soll die Churerstrasse in Anlehnung an die Konzeptidee aus der Testplanung siedlungsorientiert umgestaltet werden."
188	4.1.4	Siedlung und Verkehr	Beschluss "Umgestaltung Churerstrasse" streichen.	Beschluss 4.1-F ersatzlos streichen, da sie in der Priorität gegenüber anderen Fragen zurückliegen.	Nicht berücksichtigt. Keine Priorisierung gegeben.
189	4.1.4	Verkehr	Verkehrliche Aussagen zu Pfäffikon West aufnehmen.	Im Beschrieb und Beschluss Aussagen zu Pfäffikon West aufnehmen. Keine Ausklammerung gemäss nicht beachteter Bereiche aus der Testplanung.	Berücksichtigt. Pfäffikon West ergänzen mit Pfortneranlage, Spange West, Bahnstrasse West und Löwenkreuzung.
190	4.2	Gesamtschau	Ziele der SBB und SOB aufzeigen.	Wo sind Ziele der SOB und SBB?	Nicht berücksichtigt. Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Bekannte Massnahmen wurden in der Richtplankarte und dem Richtplantext bereits aufgenommen.
191	4.2	Verkehr (Bahn)	Die vorgesehenen Beschlüsse des ÖVs werden ausdrücklich begrüsst (Beschlüsse: 4.2-A, 4.2-C, 4.2-D)	Überholgleisanlage (4.2-A), Entflechtungsbauwerk (4.2-C) und neue Bahnhaltstellen (4.2-D).	Kennntnisnahme.
192	4.2.1	Verkehr (Bahn)	Beibehalt Arbeitszone Hurdnerfeld im Falle eines Überholgleises.	Überholgleis ist sinnvoll. Aber kann mit einem "Leitbild Occasion" stark in Konflikt stehen. Eine Beibehaltung der Industrie und des Gewerbe an diesem Standort könnte diesem Problem entgegenwirken. Anpassung: "Beim Kanton SZ wird die Verschiebung der Überholgleisanlage nach Osten unter Beibehaltung des heutigen Industrieleises beantragt (...).	Nicht berücksichtigt. "Leitidee Occasion" ist das Resultat der Testplanung und von allen Beteiligten als Bestvariante ermittelt worden.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
193	4.2.1	Verkehr (Bahn)	Gutheissung Überholgleisanlage	Infrastrukturverlängerungen der Bahn haben als übergeordnete Massnahme Vorrang. Verschiebung ins beizubehaltende Industriegebiet sinnvoll.	Kennfnisnahme. Es soll eine Verschiebung der Überholgleisanlage Richtung Osten beantragt werden, da die Überholgleisanlage Konflikte zur Umstrukturierung Pfäffikon Ost ergeben würde.
194	4.2.2	Verkehr (Bahn)	Doppelspurausbau wird gutgeheissen.	-	Kennfnisnahme.
195	4.2.3	Verkehr (Bahn)	Vertieftes Variantenstudium Entflechtungsbauwerk.	Befürwortung Zurückweisung einer oberirdischen Variante im Westen. Führung der S40 nach Lachen oder Siebnen würde 4 Querungen pro Stunde einsparen und sich eine Entflechtung so erübrigen. Angeregt wird ein vertieftes Variantenstudium.	Teilweise berücksichtigt. Ein Variantenstudium wird event. berücksichtigt, Bereits wird festgehalten, dass die Gemeinde in einem solchen beigezogen werden soll.
196	4.2.3	Verkehr (Bahn)	Entflechtungsbauwerk muss östlich vom Bahnhof erstellt werden.	Zustimmung zu Verzicht oberirdisches Entflechtungsbauwerk. Das Werk muss auch östlich des Bahnhofs erstellt werden.	Kennfnisnahme.
197	4.2.3	Verkehr (Bahn)	Forderung zur unterirdischen Variante Entflechtungsbauwerk und Einbezug der Gemeinde ins Variantenstudium wird unterstützt.	-	Kennfnisnahme.
198	4.2.3	Verkehr (Bahn)	Entflechtungsbauwerk SBB / SOB	Unterirdische Variante präferiert. Allerdings Konflikte mit Grundwasser und Gefährdung mit Hochwasser, deshalb hohe Baukosten zu erwarten. Finanzierungsschlüssel muss als Vorabklärungsinfo ausgewiesen werden. Beschluss wird gutgeheissen.	Kennfnisnahme.
199	4.2.4	Verkehr (Bahn)	Neue Bahnhaltstellen neutral bezeichnen.	Umbenennung Bahnhaltstelle "Seedamm-Center" in neutrale Bezeichnung "Pfäffikon Ost", da der Name suggeriert, dass das Center erschlossen werden soll.	Nicht berücksichtigt. Der kantonale Richtplan spricht vom Gebiet Pfäffikon Ost und der Haltestelle Seedamm-Center (u. Seedamm-Plaza) auf S.88. Bezeichnung aus dem kant. Richtplan wird beibehalten.
200	4.2.4	Verkehr (Bahn)	Weder Seedamm-Plaza noch Seedamm-Center Bahnhof notwendig.	-	Kennfnisnahme. Die Haltestelle Seedamm-Plaza wird zur Streichung beantragt. Hingegen wird die Haltestelle Seedamm-Center aus dem kant. Richtplan übernommen.
201	4.2.5	Verkehr (Bus)	Busbevorzugungsmassnahmen breiter prüfen.	Aus einer grossen Liste wird nur eine Massnahme in Form eines Bustrassees entlang der Bahn beschlossen. Massnahme hat aber begrenzte Wirksamkeit auf die Fahrplanstabilität innerhalb des Dorfes. Dafür sind die Kosten sehr hoch (geschätzte 10. Mio Fr.). Deshalb sollen Busbevorzugungsmassnahmen breiter geprüft werden.	Bereits berücksichtigt. Im Beschluss 4.2-F sind solche Massnahmen bereits aufgeführt.
202	4.2.5	Verkehr (Bus)	Prüfung Busbevorzugungsmassnahmen Churerstrasse im Rahmen einer Projektstudie.	Neuer Beschluss 4.2-Ea): Die Gemeinde prüft für die Regional- und Ortsbusse im Bereich der Churerstrasse im Rahmen einer Projektstudie verschiedene Buspriorisierungsmassnahmen, die bauliche und verkehrstechnische Massnahmen einschliessen.	Bereits berücksichtigt. Im Beschluss 4.2-F sind solche Massnahmen bereits aufgeführt.
203	4.2.5	Verkehr (Bus)	Koordination Vorhaben Gebiet Bahnhof bis Pfäffikon Ost mit Massnahmen der Buspriorisierung.	Neuer Beschluss 4.2-Eb): Die Gemeinde koordiniert Bau- und Planungsvorhaben im Gebiet Pfäffikon Bahnhof bis Pfäffikon-Ost mit Massnahmen der Buspriorisierung.	Bereits berücksichtigt. Im Beschluss 4.2-F sind solche Massnahmen bereits aufgeführt.
204	4.2.5	Verkehr (Bus)	Massnahmen Bus nur wenn Individualverkehr nicht beeinträchtigt wird.	Beschlüsse zu Bustrassee und Busbevorzugung sind nur dann aufzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass keinerlei Beeinträchtigung des Status quo für den Individualverkehr ergeben.	Nicht berücksichtigt. Interessenabwägung nicht alleine zugunsten Individualverkehr, sondern von den Zielen und der jeweiligen Situation abhängig.
205	4.2.5	Verkehr (Bus)	Bustrassee erst wenn Buspriorisierungsmassnahmen keine Wirkung haben.	In erster Linie Buspriorisierungsmassnahmen umsetzen. Erst wenn diese keine oder nicht genügend Wirkung erzielen, ist der Bau eines neuen Bustrassees zu prüfen.	Nicht berücksichtigt. Bereits Buspriorisierungsmassnahmen vorhanden aus Richtung Altendorf und Freienbach. Die Wirkung ist jedoch nicht ausreichend.
206	4.2.5	Verkehr (Bus)	Bahnstrasse und Umgestaltung Churerstrasse sehr sinnvoll. Wirksamkeit LSA Halten wird hinterfragt.	Sehr sinnvoll und begrüssenswert die Bahnstrasse und die Umgestaltung Churerstrasse. Die Wirksamkeit einer LSA in der Halten wird hinterfragt. Vielleicht ist in diesem Abschnitt eine eigene Busspur notwendig.	Kennfnisnahme.
207	4.2.5	Verkehr (Bus)	Ablehnung Bustrassee und Beschluss 4.2-E	Busbevorzugung an Ortseingängen sinnvoll. Weitere Busbevorzugungsmassnahmen sind genauer zu erläutern.	Nicht berücksichtigt. Die Bahnstrasse und die weitergehenden Busbevorzugungsmassnahmen sind Resultate der Testplanung und sollen umgesetzt werden.
208	4.3	Verkehr	Konkreter Formulierungen bezüglich Langsamverkehr.	Unterstützung der Buspriorisierung und ein eigenes Bustrassee entlang der Bahnlinie und die Förderung des Langsamverkehrs. Wünschen aber konkretere Formulierungen bezüglich Langsamverkehr. Der Richtplankarte bleibt hier zu unverbindlich.	Berücksichtigt. Teilrichtplankarte Langsamverkehr.
209	4.3	Verkehr (LV)	Verbindung Römerrain - Bahnhof nicht ersichtlich (Radweg)	Verbindung Römerrain - Bahnhof ist in der Karte "Teilrichtplan Langsamverkehr" nicht ersichtlich.	Berücksichtigt. Zu prüfen und allenfalls zu ergänzen.
210	4.3.1	Verkehr (LV)	Geplante Fussverkehr-Strecken der Richtplankarte im Bericht als Massnahmen aufzuführen.	-	Nicht berücksichtigt. Darstellung in der Teilrichtplankarte genügt.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
211	4.3.1	Verkehr (LV)	Netzlücken sind aufzuführen.	Angesprochene Netzlücken sind aufzuführen. Vor Erlass des Richtplans braucht es eine Überprüfung der Qualität der bestehenden Verbindungen und Erarbeitung eines Fuss- und Veloverkehrskonzept gemäss Qualitätskriterien (Handbuch Fusswegnetzplanung).	Nicht berücksichtigt. Darstellung in der Teilrichtplankarte genügt.
212	4.3.1	Verkehr (LV)	Linienführung Fussweg nahe Bahnhof nicht möglich	Vorgesehene Linienführung Fussweg vom Bahnhof zum Seeufer/Steinfabrik führt über eine 3m hohe Stützmauer und ist so nicht umsetzbar. Wird aber davon ausgegangen, dass die Einzeichnung nur grob schematisch erfolgte.	Kenntnisnahme. Im Zusammenhang mit der Bahnstrasse wurde eine Lösung erarbeitet.
213	4.3.2	Verkehr (LV)	Geplante Radverkehr-Strecken der Richtplankarte im Bericht als Massnahmen aufzuführen.	-	Nicht berücksichtigt. Darstellung in der Teilrichtplankarte genügt.
214	4.3.2	Verkehr (LV)	Abtausch Radweg nördlich der Gleise zu südlich der Gleise.	Veloverbindung nördlich der Gleise streichen. Heutiger Ausbau reicht. Südlich der Gleise ist eine Radwegverbindung vorgesehen, diese soll im Richtplan ergänzt und an den Seedamm angebunden werden. Das Siedlungsgebiet befindet sich hauptsächlich südlich der Gleise, weshalb Gebiet gut ans Radwegnetz angebunden sein soll.	Nicht berücksichtigt. Es ist geplant zusammen mit der Bahnstrasse eine Veloverbindung südlich der Gleise zu schaffen. Eine genaue Projektierung der Verbindung, muss aufgrund einiger Hindernisse (fehlende Unterführung, Weiterführung Verbindung) in einem solchen Projekt aber zuerst gefunden werden. (Vorschlag R+K)
215	4.3.2	Verkehr (LV)	Förderung Radverkehr nach Möglichkeit getrennt vom restlichen LV.	Begrüssung Aufnahme eines Radnetzes. Ergänzung Beschluss 4.3-B: Zur Förderung des Radverkehrs innerhalb der Gemeinde - nach Möglichkeit getrennt vom restlichen Langsamverkehr. Zur verbesserten Anbindung des Radwegnetzes an das übergeordnete Radwegnetz der umliegenden Gemeinden und des Kantons.	Nicht berücksichtigt. Grundsätzlich ist eine Trennung anzustreben. Jedoch wird dies kaum vollständig umsetzbar sein.
216	4.3.2	Verkehr (LV)	Radverkehrstrecken ergänzen.	Zwei zusätzliche Strecken ergänzen: Bereich Lööliwald in Richtung Altendorf und Autobahnunterführung Wilhelmshof entlang des Staldenbachs Richtung Gemeindegrenze / First-Feusisberg. Könnte kantonaler Radweg Richtung Schindellegi verbessert werden. Koordinieren mit Materialbewirtschaftung First Halten.	Berücksichtigt.
217	4.3.2	Verkehr (LV)	Verlegung Staldenbach mit Radwegverlegung verknüpfen.	Durch Verlegung des Staldenbach an den südlichen Rand der Deponie First/Halten, könnte der Radweg ebenfalls dort geführt werden. Die Wegverbindung Halten - Schindellegi ist eine Risikozone und könnte dadurch entschärft werden. Der Radweg aus Projektskizze soll in der entsprechenden Richtplankarte aufgenommen werden.	Berücksichtigt.
218	4.4	Verkehr (komb. M)	Massnahmen zu P+R-Anlagen aufnehmen.	Massnahmen sind aufzuführen. Gemäss kt. Richtplan (V-5), sind P+R-Anlagen an allen wichtigen Bahn- und Bushaltestellen zu erstellen.	Berücksichtigt.
219	4.4	Verkehr (komb. M)	Konkrete Massnahmen zum kombinierten Verkehr aufnehmen.	Bedauert das Fehlen konkreter Massnahmen zum kombinierten Verkehr bzw. Umsteigemöglichkeiten. Potenzielle Massnahmen zur optimalen Verknüpfung der Verkehrsmittel zudem auf die Eignung für eine Eingabe ins Agglomerationsprogramm 4. Generation prüfen.	Berücksichtigt.
220	4.4	Verkehr (komb. M)	Präzisere Angaben zur kombinierten Mobilität	Optimale Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel ist eine Selbstverständlichkeit. Es sollten präzisere Angaben gemacht werden, damit der Richtplan brauchbar ist.	Kenntnisnahme. Präzisere Angaben folgen in den Nutzungsplanungen / Konzepten.
221	4.5	Verkehr (Ruhend)	Parkhaus Campus Freienbach aufnehmen.	«Campus Freienbach» ist bereits ein Parkhaus geplant. Soll als Richtplaninhalt aufgenommen werden.	Berücksichtigt.
222	4.5	Verkehr (Ruhend)	Unterscheidung zwischen offenen Parkieranlagen und Parkhäusern.	-	Berücksichtigt.
223	4.5	Verkehr (Ruhend)	Parkhaus Dorfplatz aufnehmen.	Parkhaus im Bereich des Dorfplatzes aufnehmen. Langfristig besteht Chance ein Parkhaus zu erstellen und den Dorfplatz aufzuwerten.	Kenntnisnahme. Es sind keine neuen Ausscheidungen von Parkieranlagen vorgesehen.
224	4.5	Verkehr (Ruhend)	Parkhaus Dorfplatz aufnehmen.	Im Bereich Dorfplatz ist ein Parkhaus aufzunehmen um Platz aufzuwerten.	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen des Parkieranlagenkonzeptes geprüft.
225	4.5	Verkehr (Ruhend)	P+R-Anlage Bahnhof aufnehmen.	P+R-Anlage umfasst nicht weniger als 220 Plätze, ohne klare Situation betreffend Tiefgarage Staldenbach. Eine Anlage diesen Ausmasses in einem verkehrsüberlasteten Gebiet ist widersinnig und aufzuheben.	Nicht berücksichtigt.
226	4.5	Verkehr (Ruhend)	Auf Ausscheidung neue MIV-Parkieranlagen verzichten.	Auf Ausscheidung neuer MIV-Parkieranlagen ist zu verzichten. Widerspricht sonst Kap. 2.3, die unerwünschten Auswirkungen des MIVs zu reduzieren.	Nicht berücksichtigt. Es sind keine neuen Ausscheidungen von Parkieranlagen vorgesehen.
227	4.5	Verkehr (Ruhend)	Parkhaus SEG Klosterweg aufnehmen.	Bei SEG Klosterweg sollen offene Parkieranlagen vermieden werden und ein Parkhaus als Richtplaninhalt aufgenommen werden.	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen des Parkieranlagenkonzeptes geprüft.
228	4.5	Verkehr (Ruhend)	Nachvollziehbare Vorschläge/Massnahmen aufzeigen und keine spätere Prüfung.	-	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen des Parkieranlagenkonzeptes geprüft.
229	5	Landschaft (Schutz)	Gemeinderat wird aufgefordert in einem Konzept die Auswirkungen des Klimawandels und nötige und mögliche Massnahmen aufzuzeigen.	-	Nicht Berücksichtigt. Nicht relevant für den kommunalen Richtplan.



Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
230	5.1	Landschaft (Schutz)	Zukunftsgerichtete Massnahmen erarbeiten.	Fehlen von zukunftsgerichteten Massnahmen, wie Aufwertung Siedlungsränder, Gewässerrenaturierung, Aufwertungen im Siedlungsbereich und Aufwertung Freiräume im Siedlungsgebiet oder Stärkung der Naherholungsgebiete.	Berücksichtigt.
231	5.1	Landschaft (Schutz)	Rebereal im Teilrichtplan aufnehmen. Ergänzung der "Förderung von Landschaftselementen wie Rebberge, Trockensteinmauern".	Rebbaugelände sind gefährdet, da die Rebbaulagen sich ebenfalls sehr gut für Wohnraum eignen. Die Wohnnutzung ist aber lukrativer. Aufgrund der geringen Restmenge an Reben sollen die Interessen in verschiedenen Planungsinstrumenten festgehalten werden. Nach Art. 6 RPG eignen sich diese Gebiete für Landwirtschaft und sind besonders schön, wertvoll, (...). Deshalb soll das Rebereal im Teilrichtplan Siedlung, Landschaft, Öffentliche Bauten und Anlagen, Ver- und Entsorgung aufgenommen und benannt werden.	Berücksichtigt.
232	5.1	Landschaft (Schutz)	Ergänzung der "Streuwiesen" beim Erhalt der Naturschutzobjekte	Ergänzung Text: "Erhaltung von Naturschutzobjekten wie Hoch- und Flachmoore, Streuwiesen, (...), Feld- und Ufergehölze u.a.m durch (...)	Berücksichtigt. Textliche Aufnahme im Richtplantext.
233	5.1	Landschaft (Schutz)	Präzisierung der Einzelbäume: "markante Einzelbäume gemäss Bauminventar"	Ergänzung Text: "(...) Alleen und Baumreihen sowie markanten Einzelbäumen gemäss Bauminventar.	Berücksichtigt.
234	5.1	Landschaft (Schutz)	Liste Landschaftselemente erweitern: Rebberge, naturnahe Bachläufe	Ergänzung Text: "(...) Landschaftselemente wie Rebberge, (...), vielfältige Waldränder, naturnahe Bachläufe, (...) Tümpeln und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen.	Berücksichtigt.
235	5.1	Landschaft (Schutz)	Bauminventar soll aufgeführt werden.	Hinweise und Grundlagen Beschluss 5.1 Objekte: Bauminventar 2017	Berücksichtigt.
236	5.1	Landschaft (Schutz)	Eintrag der Obstbaumbestände und Rebberge im kommunalen Richtplan.	-	Teilweise berücksichtigt. Aufnahme der Rebbaugelände.
237	5.1	Landschaft (Schutz)	Ergänzung der "Streuwiesen" beim Erhalt der Naturschutzobjekte	Ergänzung Text: "Erhaltung von Naturschutzobjekten wie Hoch- und Flachmoore, Streuwiesen, (...), Feld- und Ufergehölze u.a.m durch (...)	Berücksichtigt.
238	5.1	Landschaft (Schutz)	Präzisierung der Einzelbäume: "markante Einzelbäume gemäss Bauminventar"	Ergänzung Text: "(...) Alleen und Baumreihen sowie markanten Einzelbäumen gemäss Bauminventar.	Berücksichtigt.
239	5.1	Landschaft (Schutz)	Liste Landschaftselemente erweitern: Rebberge, naturnahe Bachläufe	Ergänzung Text: "(...) Landschaftselemente wie Rebberge, (...), vielfältige Waldränder, naturnahe Bachläufe, (...) Tümpeln und ökologisch wertvollen Kleinstrukturen.	Berücksichtigt.
240	5.1	Landschaft (Schutz)	Bauminventar soll aufgeführt werden.	Hinweise und Grundlagen Beschluss 5.1 Objekte: Bauminventar 2017	Berücksichtigt.
241	5.1	Landschaft (Schutz)	Eintrag der Obstbaumbestände und Rebberge im kommunalen Richtplan.	-	Teilweise berücksichtigt. Aufnahme der Rebbaugelände.
242	5.1	Landschaft (Schutz)	Klarere räumliche Aussagen zur Landschaft machen. Inhalte des LEKs in den Teilrichtplan aufnehmen.		Teilweise berücksichtigt. Der kommunale Richtplan hat nicht den Detaillierungsgrad eines LEKs.
243	5.1	Landschaft (Schutz)	Sind Auswirkungen auf das Stadtklima bekannt (Hitzeinseln etc.)? Welche Auswirkungen haben die SEG und Deponiestandorte auf das Stadtklima?	Verschiedene Massnahmen auf der Stufe Nutz- wie Richtplanung möglich: Hitzeinseln und Kaltluftbahnen kartieren; Verdichtung und Neubauten sind mit stadtklimatischen Bedingungen abzugleichen; Unversiegelte und begrünte Plätze im Nutzungsplan festlegen, Strassenachsen begrünen, Aussenraumgestaltung privater Anwesen sollten diesem Grundsatz ebenfalls folgen; Rückbau versiegelter Flächen; Passive Kühlung der aktiven Vorzuziehen.	Kennntnisnahme.
244	5.1	Siedlung	Natur- und Landschaftsobjekte bestmöglich zu erhalten.	Bestmögliche Erhaltung als Beschluss ähnlich den FFF festlegen.	Berücksichtigt.
245	5.1	Generell (kant. Richtplan)	Mitwirkung Gemeinde Freienbach fand keine Erwähnung im kant. Richtplan	Fehlen der Mitwirkung Gemeinde Freienbach zur Streichung Deponie Tal und Rückstufung Talweid auf Stufe Zwischenergebnis fand keinerlei Erwähnung, wie die Information der von 700 Personen unterschriebenen Petition zur Entwicklung einer kommunalen Landschaftsschutzzone "Tal-Talweid-Weingarten-Joch".	Nicht berücksichtigt. Nicht Bestandteil der vorliegenden kommunalen Richtplanung.
246	5.1	Landschaft (Schutz)	Kein Vorzug anderer Nutzungen gegenüber FFF. Prioritätensetzung zwischen SEG und FFF umkehren.	Weder Siedlungsverdichtung noch Deponien dürfen dem Erhalt der FFF vorgezogen werden (Bsp. Schwerzi, Summelen, Brül, Talweid). Umkehr der Interessenabwägung von FFF gegenüber SEG. Prioritätensetzung ist zwingend zugunsten FFF umzukehren.	Kennntnisnahme. Interessenabwägung zwischen FFF und SEG erfolgten auf Ebene Kanton in der Vernehmlassung des kantonalen Richtplans.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
247	5.1	Landschaft (Schutz)	Landschaftsschutzgebiet Tal - Weingarten - Joch einbeziehen	Landschaftsschutzgebiet Tal - Talweid - Weingarten - Joch ist umfassend in die kommunale Richtplanung einzubeziehen.	Teilweise berücksichtigt. Das Bürgerforum reichte 2018 eine Petition mit dem Ziel der Errichtung eines Landschaftsschutzgebietes ein. Der GR beschliesst die Deponie Tal aus dem Richtplan zu streichen, da eine Umsetzung nicht realistisch ist. An der Deponie Talweid wird festgehalten. Im komm. Richtplan wird die Prüfung eines überlagerten Landschaftsschutzgebietes hingewiesen. Die Prüfung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.
248	5.2	Landschaft (Schutz)	FFF erhalten und sichern ohne Ausnahme.	FFF sind zu erhalten und zu sichern. Das Wort "möglichst" ist im entsprechenden Beschluss zu ändern.	Nicht berücksichtigt. Im kant. Richtplan hat die Interessenabwägung SEG gegenüber FFF bereits stattgefunden.
249	6.1	Arbeiten	Bahnanschluss Hurdnerfeld für Industrie als Handlungsspielraum behalten.	Bahnanschluss Hurdnerfeld für Betriebe kann auch ein Zukunftsmodell sein. Der Abtransport von Aushub ist nur marginal teurer wie die Entsorgung in bestehenden Deponien und Auffüllstellen in der Region. Mit fehlenden Deponien besteht so immer noch die Möglichkeit des Abtransport. Mit der Leitidee "Occasion" werden diese Möglichkeiten aber zunichte gemacht.	Nicht berücksichtigt. "Leitidee Occasion" ist das Resultat der Testplanung.
250	6.1	Sachbereich (Material)	Deponieplanung als orientierenden Inhalt aufnehmen.	Revision kantonale Deponieplanung am Laufen. Sollen deshalb im kommunalen Richtplan nur als orientierend aufgenommen werden.	Berücksichtigt.
251	6.1	Sachbereich (Material)	Keine Erschliessung Deponie Talweid durch Siedlungsgebiet.	Eine Erschliessung der Deponie Talweid durch Siedlungsgebiete kommt nicht in Frage.	Berücksichtigt.
252	6.1	Sachbereich (Material)	Verbindliche Absichten für die Rekultivierung machen.	Ergänzung unter Massnahmen 6.1: Dabei sind für die Rekultivierung verbindliche Absichten und Zielsetzungen zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung festzulegen.	Kenntnisnahme. Wird projektabhängig erarbeitet.
253	6.1	Sachbereich (Talweid)	Deponie Standort Talweid streichen.	Gemeinderat erachtet den Standort als ungeeignet. Hinterfragen der Aufnahme der stillgelegten Steinbrüche.	Teilweise berücksichtigt. Deponie Tal soll gestrichen werden (Antrag des Gemeinderates im Rahmen des kantonalen Richtplans). Deponie Talweid wird belassen. Es wird erst eine Entwicklung angegangen mit dem Vollanschluss Halten.
254	6.1	Sachbereich (Talweid)	Deponie Standort Talweid streichen. First/Halten bevorzugen.	Der Standort Tal wurde bereits von der Gemeinde an der Infoveranstaltung als ungeeignet, aufgrund der Erschliessung, angesehen, weshalb er im kommunalen Richtplan gestrichen werden sollte. Aufgrund des Naturschutzwertes und der schlechten Verkehrserschliessung den Standort als nicht geeignet oder zumindest schlechter, wie der Standort First/Halten. Landschaftskammern und Obstbäume gefährdet. Neu zu erstellende Zufahrt vom Anschluss Halten steht ausserdem im Gegensatz zu den geplanten SEG und Doppelnutzung Nationalstrasse. Der Deponiestandort First-Halten wird bevorzugt.	Teilweise berücksichtigt. Deponie Tal soll gestrichen werden (Antrag des Gemeinderates im Rahmen des kantonalen Richtplans). Deponie Talweid wird belassen. Es wird erst eine Entwicklung angegangen mit dem Vollanschluss Halten.
255	6.1	Sachbereich (Talweid)	Deponie Standort Talweid gründlich überprüfen.	Diese Absicht soll einer gründlichen Prüfung unterzogen werden und im Rahmen einer verwaltungsinternen Vernehmlassung u.a. auch bei der UMLA einen Mitbericht einzuholen.	Teilweise berücksichtigt. Deponie Tal soll gestrichen werden (Antrag des Gemeinderates im Rahmen des kantonalen Richtplans). Deponie Talweid wird belassen. Es wird erst eine Entwicklung angegangen mit dem Vollanschluss Halten.
256	6.1	Sachbereich (Talweid)	Landschaftsschutzzone Vorrang geben vor Deponien	Errichtung der Landschaftsschutzzone ist Vorrang zu geben vor Deponien. Sie ist planungsrechtlich zu sichern.	Teilweise berücksichtigt. Das Bürgerforum reichte 2018 eine Petition mit dem Ziel der Errichtung eines Landschaftsschutzgebietes ein. Der GR beschliesst die Deponie Tal aus dem Richtplan zu streichen, da eine Umsetzung nicht realistisch ist. An der Deponie Talweid wird festgehalten. Im komm. Richtplan wird die Prüfung eines überlagerten Landschaftsschutzgebietes hingewiesen. Die Prüfung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.
257	6.2	Sachbereich (Energie)	Aufzeigen, wieso Lachen bei Konzessionierungen Energie eine härtere Linie fährt.	Höfner ARA-Fernwärme ist sistiert, dafür soll bald Agro-Fernwärme aus der March bezogen werden (2020). Werden vertiefte Informationen vom Gemeinderat gewünscht, weshalb Lachen bezüglich Konzessionierung eine andere (härtere) Linie fährt, als der Richtplanentwurf skizziert.	Teilweise berücksichtigt. Teilrichtplankarte Energie mit Fernwärme ergänzen.
258	6.3	Sachbereich (Bootschafen)	Bootschafen in der Richtplankarte aufnehmen.	Bootschafen sind in der Richtplankarte darzustellen (Unterscheidung in Erhalt oder erweiterungsfähig).	Bereits berücksichtigt. In Richtplankarte und Richtplankarte enthalten.
259	6.3	Sachbereich (Bootschafen)	Anzahl Boote auf dem heutigen Stand einfrühen	Massnahmen dazu sind in der kommunalen Richtplanung aufzuzeigen.	Kenntnisnahme. Sache des Kantons.
260	G: 2.6	Landschaft (Schutz)	Pflichtgemässe Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen (u.a. Talweid) fehlt.	-	Kenntnisnahme. Ausscheidung Gewässerschutzzone / Gewässerschutzbereiche liegt in der Kompetenz des AFUS Kanton Schwyz.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
261	G: 2.7	Landschaft (Schutz)	Kommunale Wildtiervernetzung fehlt	Kommunale Wildtiervernetzung zwischen den Wäldern auf Freienbacher Gemeindegebiet und Wäldern der Nachbargemeinden fehlt und ist verbindlich in die Raumplanung einzubeziehen und dort klar auszuweisen.	Kennntnisnahme. Überregionaler Wildtierkorridor ist neben dem Grundlagenbericht auch in der Teilrichtplankarte (Siedlung, Landschaft ...) enthalten. Weitere Vernetzungen sind im Vernetzungsprojekt der Gemeinde dokumentiert.
262	G: 2.8	Landschaft (Schutz)	Übersicht FFF klein, verschwommen, unleserlich	Mindestumfang ist zu gering und widerspricht dem übergeordneten Recht.	Kennntnisnahme. Die Grundlagen stammen von Bund und Kanton.
263	G: 2.9	Generell (Grundlagen)	Bauminventar soll aufgeführt werden.	Unter Punkt 3.3.5 sind folgende Inventare aufzuführen: Inventarplan "Natur, Landschaft, Kultur"; Bauminventar; Weitere Inventare der Gemeinde. Da in den letzten Jahren viele Inventare erstellt wurden, sollen diese im kommunalen Richtplan Erwähnung finden.	Berücksichtigt.
264	G: 2.9	Generell (Grundlagen)	Bauminventar soll aufgeführt werden.	Unter Punkt 3.3.5 sind folgende Inventare aufzuführen: Inventarplan "Natur, Landschaft, Kultur"; Bauminventar; Weitere Inventare der Gemeinde. Da in den letzten Jahren viele Inventare erstellt wurden, sollen diese im kommunalen Richtplan Erwähnung finden.	Berücksichtigt.
265	G: 3.1	Generell (kant. Richtplan)	Festlegungen sind rechtswidrig	Festlegung Siedlungsgebiet, Wachstumsvorgaben, Strategie für den urbanen Raum und die Bauzonendimensionierung werden als rechtswidrig bestritten.	Kennntnisnahme. Die Grundlagen stammen von Bund und Kanton.
266	G: 3.1	Generell (kant. Richtplan)	Unleserliche Darstellungen, massgebliche Prognosewert unbrauchbar	Grafik und Legende zur "Raumentwicklungsstrategie Kanton Schwyz" ist unleserlich. Der behauptete 15-jährige Bedarf ist nicht gegeben, es fehlt die Infrastruktur. Der angegebene "massgebliche Prognosewert" ist unbrauchbar und hätte bei einem Zonenplangeschäft keine Chance.	Kennntnisnahme. Die Grundlagen stammen von Bund und Kanton.
267	G: 3.1	Generell (kant. Richtplan)	Sollvorgabe der Siedlungsentwicklung Kanton SZ nicht auf Entscheid Souverän gestützt	Sollvorgabe der Siedlungsentwicklung im Kanton Schwyz: "(...) Gemeinde Freienbach fast vollständig im urbanen Raum (welcher) in Zukunft ca. 60% des gesamten Wachstums im Kanton Schwyz stattfinden soll (...)" ist nicht auf einen Entscheid des Souveräns abgestützt.	Kennntnisnahme. Die Grundlagen stammen von Bund und Kanton.
268	G: 3.1	Generell (Planung)	Vorgelegenen Zahlen zu Einwohner und Beschäftigten 2016 sind intransparent.	Zu Unternehmen und Arbeitsplätzen werden die Zahlen von 2005 genannt. Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Dienstleister haben keine Zeitangaben.	Kennntnisnahme. Die Statistik stammt vom Amt für Wirtschaft des Kantons Schwyz.
269	G: 3.1	Generell (Planung)	Hoher Anteil an jährlichen Zu- und Wegzügen ist eine Folge der Raumplanungsfehler der letzten Jahrzehnte.	Bevölkerung soll doppelt so stark wachsen, wie in den letzten 10 Jahren (vornehmlich wirtschaftlich und sozial unverträglicher Zuzug von ausserhalb und nicht Eigenwachstum). So soll die Strategie "Wirtschaft und Wohnen" des BHP-Hanser und Partner AG Büro von Ex-Regierungsrat Lorenz Bösch (und angegliederten Kreisen) hinter dem Rücken des Souveräns umgesetzt werden. Ob der Zuzug Fremder vom Souverän gewünscht ist, wurde nicht geklärt. Bauboom in Freienbach und den Nachbargemeinden wird als hochproblematisch erachtet. Folgen: Identitätsverlust, sinkende Lebensqualität, leer stehende Luxusobjekte, Lärm, Dreck, Verkehrsbehinderungen.	Kennntnisnahme. Zu- und Wegzüge sind nicht allein von raumplanerischen Randbedingungen abhängig und vielschichtig begründbar.
270	G: 3.2	Generell (kant. Richtplan)	Wachstumsziel Agglo Obersee unverträglich und absurd	Gemeinde Freienbach soll bis 2040 32600 (kant. Richtplan) oder 33400 (Agglomerationsprogramm Agglo Obersee) Einwohner und Arbeitnehmende aufweisen. Dieses Wachstumsziel wird als völlig unverträglich und absurd zurückgewiesen.	Kennntnisnahme. Die Wachstumsziele wurden gemäss Kant. Richtplan übernommen. In der Raumentwicklungsstrategie wird das Wachstum differenziert nach Gebieten.
271	G: 3.2.1	Verkehr	"Corso"-Variante Löwenkreuzung prüfen.	Für Neugestaltung Löwenkreuzung ist explizit auch eine "Corso"-Variante ins Auge zu fassen.	Nicht berücksichtigt. "Corso"-Variante führt zu Umwegfahrten, bringt kaum Entlastung in den Engpässen.
272	G: 3.2.1	Verkehr	Streichung Formulierung "Zubringer Halten als Voraussetzung für Vollanschluss Halten".	Streichung der Formulierung: "Voraussetzung ist der Bau eines Zubringers Richtung Wilerstrasse" (für Vollanschluss Halten). Weder der Bau noch der Anschlusspunkt ist fest vorgegeben oder zwingende Voraussetzung. Kt. SZ soll beauftragt werden den kant. Richtplan entsprechend zu präzisieren bzw. anzupassen.	Nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist gegeben. Ohne Zubringer Halten wird kein Vollanschluss Halten gebaut.
273	G: 3.2.1	Verkehr	Zeitplan Vollanschluss Halten unrealistisch.	Zeitplan zum Vollanschluss Halten (bis 2025) wird als absolut unrealistisch eingeschätzt, da noch keine Linienführung klar ist oder überhaupt ein Bewilligungsverfahren eingeleitet wurde.	Kennntnisnahme.
274	G: 3.2.1	Siedlung (Verdichtung)	Massnahmen zu ESP Wohnen und Verdichtung Pfäffikon Ost sind rechtswidrig	Zunahme an Pendler würde jedes bezahlbare zusätzliche ÖV-Angebot wieder überlasten.	Kennntnisnahme. Vorgabe Kanton.
275	G: 3.2.1	Siedlung und Verkehr	Rampe und Zufahrt zum Seedamm-Center ist eine Privaterschliessung und von der Bauherrschaft selbst zu finanzieren. - Erweiterung Einkaufszentrum nicht erwünscht.		Kennntnisnahme. Rampe und Zufahrt zum Seedamm-Center stehen im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Seedamm-Centers.
276	G: 3.2.1	Verkehr	Massnahme Löwenkreuzung wird abgelehnt, dient zur Verzögerung echter Planentscheide.	Aktueller Etappierungsvorschlag mit LSA-Pförtnerung ist Pflasterpolitik. Keine Aussagen des Verkehrsmodells SNZ möglich aufgrund des zu geringen Perimeters. Auswirkungen auf Gesamtverkehrsnetz wurden nicht dargestellt.	Kennntnisnahme. Massnahmen Löwenkreuzung ist Resultat der Testplanung.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
277	G: 3.2.1	Verkehr	Viele Unklarheiten der Verfasser der Studien zur Testplanung werden im kommunalen Richtplan verschwiegen	Unzulänglichkeiten in den Ausgangsinformationen können Aussagekraft der Untersuchungen schmälern; Beim Schweizerhof-Knoten gibt es eine strassenlogisch etwas unabhinstimmte Situation, da die Strassenachsen nicht aufeinander passen; Knoten Schweizerhof kann einen weiteren Wachstumsschub bis in den Horizont 2035 nicht aufnehmen und muss ausgebaut werden; Brücke über die SBB und LV-Steg Neubau sind nicht abgeklärt betreffend statischer Realisierbarkeit; trotzdem "Rückstaus auch mit 20% erhöhten Belastungen noch beherrschbar".	Kennntnisnahme. Das Verkehrssystem wurde im Rahmen der Testplanung geprüft. Für weiterführende Planungen besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen ASTRA, Kanton Schwyz und Gemeinde Freienbach.
278	G: 3.2.1	Verkehr (Bahn)	Stadtbahn Obersee heisse Luft	Stadtbahn Obersee ist bislang nur teure heisse Luft, auf Pseudo-Plausibilisierung der Siedlungsverdichtung angelegt.	Kennntnisnahme.
279	G: 3.2.1	Verkehr (Bahn)	Fehlende Visualisierungen Entflechtungsbauwerk	Für die Überwerfung fehlen Visualisierungen, um die Belastung des Landschaftsbildes und der Schutzzonen abschätzen zu können.	Kennntnisnahme. Federführung obliegt dem Kanton Schwyz. Gemeinderat beantragt, beim Variantenentscheid einbezogen zu werden.
280	G: 3.3	Generell (Testplanung)	Wechselnde Bezeichnungen sorgt für Verwirrung	Dadurch kann der Perimeter beliebig verändert werden. Wird von kantonalen Vorgaben und Zwang geschrieben, und dann wieder von Erwartungen und Prognosen.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
281	G: 3.3	Generell (Testplanung)	Sicherstellung durch Einzonung von Siedlungserweiterungsgebieten nicht gerechtfertigt.	Es gibt keinen Anspruch Bauvolumen zu erzwingen, wenn es diametral dem Bestreben der Gemeindebevölkerung entgegenläuft. Gefordert ist Qualitätsverbesserung statt möglichst viel Reserven.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
282	G: 3.3	Generell (Testplanung)	Begriffe "Stadtniveau" und "Stadt" widersprechen dem Volksentscheid gegen das "städtebauliche Konzept".	Eigenartige Vorstellung von Raumplanung mit Aussagen zu Freiraumgestaltung und Wirkung von Hochhäusern als Gegenpol zu dem Einkaufszentrum.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
283	G: 3.3	Verkehr	Angedeutete Teilmassnahmen Massnahme "Pfäffikon Ost" werden nicht dargestellt.	Kostenteiler ohne Einverständnis Steuerzahler festgelegt.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
284	G: 3.3.2	Generell (Testplanung)	Potenzial der Leitidee nicht vorhanden	Erforderliches Potenzial des Mengengerüsts "Variante Occasion" besteht weder nördlich noch südlich der Bahn im genannten Ausmass. Gesamttotal der Zusatzfahrten beträgt pro Tag fast 10000 Fahrten, was offenkundig nicht zu verkraften ist.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
285	G: 3.3.2	Verkehr (Testplanung)	Fehlende Übereinstimmung Leitidee und kommunaler Richtplan	Zentrale Objekte des bevorzugten Projekts "Occasion" stimmen nicht mit denjenigen im kommunalen Richtplan überein. Richtplan täuscht falsche Resultate, Grundlagen, Empfehlungen vor.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
286	G: 3.3.3	Verkehr (Testplanung)	Kostengenaugigkeitsschätzung von plus/minus 40% extrem unscharf und unseriös.	Kosten im Endzustand wären um ein Vielfaches höher zu erwarten.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
287	G: 3.3.3	Verkehr (Testplanung)	Zielsetzung offenbart, dass Verkehrsüberlastungen weiter forciert bzw. völlig unhaltbare Zustände wissenschaftlich herbeigeführt werden	Mit Seedamm-Center Erweiterung (SDC III - GP) 20% Überlast mit Umlagerung / Plafonierung. Völlig ungenügende Zustände bei Varianten mit oder ohne LSA. Bedeutet nachhaltige Zerstörung der Lebensqualität. Analoge Forcierung durch den kant. Richtplan bei Nachbargemeinden würde zu einer Eskalation führen. Erkenntnisse aus Empfehlungen zeigen, dass der grosse städtebauliche Wurf in verkehrlicher Hinsicht nicht gelungen ist.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
288	G: 3.3.4	Verkehr (Bus)	Sofortmassnahme A1 (Temporäre LSA) ist sinnvoll	-	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
289	G: 3.3.4	Verkehr (Bus)	Massnahmen B1 und C1 erübrigen sich	Den Kreisel umzubauen bringt keine Verkehrsentlastung. Bahnstrasse erübrigt sich, wenn Ortsbusse trotzdem auf der Churerstrasse fahren müssen.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung, wird durch den Bürger entschieden.
290	G: 3.3.4	Verkehr (Testplanung)	Massnahme A1 plus B1 erweisen sich als Problemverstärker	Einseitiges Trottoir auf Südseite Churerstrasse als Abwertung Erschliessungsqualität.	Kennntnisnahme. Resultat der Testplanung.
291	G: 3.3.4	Verkehr (Testplanung)	Schrittweise Umgestaltung der Churerstrasse zu einer siedlungsorientierteren Strasse eine Vortäuschung falscher Tatsachen	Diese Wirkung kann nur erzielt werden, wenn der regionale und überregionale Verkehr aus den Dörfern verschwindet. Prioritätensetzung unhaltbar. B1 verstösst gegen das öffentliche Interesse und ist undurchführbar. Neues Trasse verstösst gegen das Gebot des haushälterischen Umgangs mit den öffentlichen Finanzen. Buspriorisierung an LSA ist sinnvoll. Umbau Löwenkreuzung basiert nicht auf Leistungsfähigkeitsberechnungen der Testplanung-Ost.	Teilweise berücksichtigt. Umformulierung Beschluss 4.1-F lit b: "In enger Abstimmung mit den verkehrlichen Anforderungen des MIVs, ÖVs und LVs soll die Churerstrasse in Anlehnung an die Konzeptidee aus der Testplanung siedlungsorientiert umgestaltet werden."
292	G: 4.2.1	Verkehr	Zweifel an der Berechnung der ÖV-Güte	Überlastung und fehlende P+R-Anlagen verschlechtern die Erschliessung der Gemeinde.	Kennntnisnahme. Berechnungen zur ÖV-Güte erfolgen gemäss der Berechnungsmethodik des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE. Die ÖV-Güte wurde vom Bund übernommen.
293	G: 5.2	Generell (Grundlagen)	Änderung der Datengrundlage ist evident und nicht nachvollziehbar.	Kant. Richtplan ist obsolet, wenn Grundlagen nicht nachvollziehbar sind. Arbeitsstätten werden täuschend verwendet, da viele Freienbacher Firmen lediglich Briefkastenfirmen sind.	Kennntnisnahme. Die Datengrundlagen sind vom Bund resp. vom Amt für Wirtschaft des Kantons Schwyz übernommen, wobei zwischen 2008 und 2011 die Erhebungsmethode eine Änderung erfuhr. Die Gemeinde hat darauf keinen Einfluss.

Nr.	Kapitel	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung Planungskommission / Gemeinderat
294	G: 5.3	Generell (Grundlagen)	Begriff Beschäftigte sagt nichts über den Pendleranteil aus.	Anzahl der in der Gemeinde wohnenden und arbeitenden Beschäftigten wird nicht gezeigt. Bauernhof- und Gewerbesteuern wurde nicht berücksichtigt.	Kennntnisnahme. Im Grundlagenbericht sind auf Seite 35 die drei Sektoren abgebildet.
295	G: 5.4	Generell (Grundlagen)	Wachstumsprognose sind unprofessionell und stützen sich auf unbrauchbare Daten	Wachstumsprognosen sind unprofessionell, sie sind bewusst hypothetisch und fahrig verwendet worden. Sie stützen sich beim kant. Richtplan und Agglo Programm Obersee auf unbrauchbare resp. täuschende Daten.	Kennntnisnahme. Die Daten wurden vom Kanton übernommen.
296	G: 5.5	Generell (Grundlagen)	Glaubwürdigkeit der Angaben zu Leerwohnungsziffer und Haushaltsgrössen wird bestritten.	Trend zur Vereinzelung erkennbar. Primär raumplanerische Aufgabe, durch gemeinschaftsfördernde Projekte, Ausgleich zu schaffen.	Kennntnisnahme. Leerwohnungsziffer und Haushaltsgrössen sind Grundlagen Bundesamt für Statistik.
297	G: 5.7	Generell (Grundlagen)	Aussagen zu Raum+Umwelt sind nichtssagend.	Es werden nicht einmal marginalste Schlussfolgerungen gezogen.	Kennntnisnahme.
298	G: 5.8	Generell (Grundlagen)	Der Altersstruktur von Freienbach ist das Berechnungsjahr hinzuzufügen.	-	Berücksichtigt.
299	G: 5.8	Generell (Grundlagen)	Folgerungen und ein Alters- oder Jugendkonzept zur unausgewogenen Altersstruktur in der Gemeinde fehlen.	-	Kennntnisnahme. Strategie öffentliche Bauten und Anlagen fehlt und wird ergänzt. Infolgedessen sind Erkenntnisse zur Altersstruktur einzubeziehen.
300	G: 5.9	Generell (Grundlagen)	Pendlermatrix von 2015 ist veraltet. Das Total der (Zu- wie Weg-) Pendler ist nicht ersichtlich.	Zürich ist nicht der wichtigste Arbeitsort der Gemeinde Freienbach, sondern Freienbach selber. Aussage zum Bild einer Schlafgemeinde fehlen (mehr Zu- wie Wegpendler).	Kennntnisnahme. Die Binnenpendler (Wohnen und Arbeiten in Freienbach) sind textlich erwähnt. Stand Datengrundlage wird nach Möglichkeit aktualisiert.
301	G: 6	Generell (Grundlagen)	Sammelbegriff "Einwohner und Beschäftigte pro ha" beschreibt weder die Wohn- noch die Arbeitssituation präzise.	Reserven nach der quantitativen Analyse sind mehr als gross und würde die Gemeinde mit Verkehr an den Rand des Zusammenbruchs bringen.	Kennntnisnahme. Sammelbegriff gemäss Berechnungsgrundlage Bund (Technische Richtlinie).
302	G: 6.2	Generell (Grundlagen)	Analysethemen wurden nicht weiter ausformuliert.	Das Modell "gemischte Raumtypen" ist unbrauchbar. Darstellung der Erschliessungskapazitäten fehlt.	Kennntnisnahme. Auslastungsberechnung ist Grundlage des ARE Kanton Schwyz.
303	G: 6.3	Generell (Grundlagen)	Eignungsbehauptungen generell nicht nachvollziehbar und werden als unrealistisch und falsch zurückgewiesen.	Skala Eignung der Quartiere ist unscharf. Welche Parameter wurden dabei im Einzelnen betrachtet. Zuordnungen sind im Einzelnen wie im Ganzen nicht nachvollziehbar und intransparent. Erwägungen zu Bewertung der Auswirkungen auf das Ortsbild fehlen.	Kennntnisnahme. Erfäuterungen zur Eignung werden präzisiert.
304	G: 6.3	SVG (Driesbüel)	Gebiet Driesbüel für zusätzliche E+B nicht erschlossen	Warum "die planungsrechtlichen Vorgaben zu hinterfragen" sind, wird nicht erklärt.	Kennntnisnahme. Fragen zur Erschliessung und die planungsrechtlichen Vorgaben sind im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer Erschliessungsplanung zu klären.
305	G: 6.3	SVG (Grützen)	Gebiet Grützen ist für zusätzliche 380 E+B nicht erschlossen.	-	Kennntnisnahme. Fragen zur Erschliessung und die planungsrechtlichen Vorgaben sind im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer Erschliessungsplanung zu klären.
306	G: 6.3	SVG (Hergishalten)	Gebiet Hergishalten ist für zusätzliche 320 E+B nicht erschlossen.	Gebiet wurde als "sehr hoch" bewertet, trotz fehlender Eignung beim Ortsbild-Kriterium. Verkehrsanbindung falsch bewertet, da Richtung Churerstrasse rückwärtsgefahren werden müsse. Die Umweltbilanz mit zusätzlichen Fahrkilometern würde verschlechtert.	Teilweise berücksichtigt. Ortsbild und Hanglage nicht optimal für eine Verdichtung.
307	G: 6.3	SVG (Hüebli)	Gebiet Hüebli ist für zusätzliche 450 E+B nicht erschlossen.	Keine freien Verkehrskapazitäten auf dem übergeordneten Strassennetz. Kein Aufzoningspotenzial über W3-Zone hinaus.	Kennntnisnahme. Fragen zur Erschliessung und die planungsrechtlichen Vorgaben sind im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer Erschliessungsplanung zu klären.
308	G: 6.3	SVG (Leutschen)	Gebiet Leutschen ist für zusätzliche 245 E+B nicht erschlossen.	-	Kennntnisnahme. Fragen zur Erschliessung und die planungsrechtlichen Vorgaben sind im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer Erschliessungsplanung zu klären.
309	G: 6.3	SVG (Schliffitobel)	Gebiet Schliffitobel ist für zusätzliche Einwohner und Beschäftigte nicht erschlossen.	Zubringer Öltrotte nicht erwünscht, negative Kosten/Nutzen-Bilanz und Umweltbelastungen.	Kennntnisnahme. Fragen zur Erschliessung und die planungsrechtlichen Vorgaben sind im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer Erschliessungsplanung zu klären.
310	G: 7	Generell (Grundlagen)	Arbeitsinstrument zur Auslastungsberechnung ist rechtlich und praktisch unhaltbar, daraus lassen sich keine Forderungen an die Gemeinde Freienbach ableiten.	"Vergleich der zu erwartenden Entwicklung" mit der Einwohnerkapazität des heutigen Zonenplans fehlt jede Plausibilisierung. Es fehlt qualitative Analyse mit Abschätzung der Folgen aller quantitativen Vorgaben und ihrer Zusammenhänge. Weder die Entwicklung der Wirtschaftslage noch negative Auswirkungen der ausgelösten Pendlerströme, noch Finanzierbarkeit wurden erwogen.	Kennntnisnahme. Auslastungsberechnung ist Grundlage des ARE Kanton Schwyz (auf Basis der technischen Richtlinie des Bundesamtes für Raumentwicklung).